



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Stellungnahme und Änderungsvorschläge zum Referentenentwurf vom 09.01.2019 (Anschreiben 16.01.2019) unter Berücksichtigung allgemeiner waffenrechtlicher und spezieller Belange der DFGM e.V.

Synopse - Entwurf 3. Waffenrechtsänderungsgesetz

Artikel 1	
Änderung des Waffengesetzes (WaffG)	
Änderungsvorschlag Referentenentwurf Änderungsgesetz	Stellungnahme und Änderungsvorschlag
<p>Inhaltsübersicht WaffG (neu)</p> <p>§ 23 Waffenbücher (weggefallen)</p> <p>[...]</p> <p>§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes</p> <p>§ 30 Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes (weggefallen)</p> <p>§ 31 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten (weggefallen)</p> <p>[...]</p> <p>§ 37 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler</p> <p>§ 37a Anzeigepflichten der Inhaber einer Waffenbesitzkarte</p>	<p>Inhaltsübersicht WaffG (neu)</p> <p>§ 23 Waffenbücher</p> <p>[...]</p> <p>§ 29 Verbringen von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes</p> <p>§ 30 Verbringen von Waffen oder Munition durch den Geltungsbereich des Gesetzes (weggefallen)</p> <p>§ 31 Verbringen von Waffen oder Munition aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten (weggefallen)</p> <p>[...]</p> <p>§ 37 Anzeigepflichten der gewerblichen Waffenhersteller und Waffenhändler</p> <p>§ 37a Anzeigepflichten der Inhaber einer Waffenbesitzkarte</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

§ 37b Anzeige der Vernichtung, des Abhandenkommens und der Inbesitznahme

§ 37c Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen und Nachbauten historischer Schusswaffen

§ 37d Inhalt der Anzeigen

§ 37e Eintragungen in die Waffenbesitzkarte und Ausstellung einer Anzeigebescheinigung

[...]

§ 39b Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

[...]

~~§ 43a Nationales Waffenregister~~

[...]

§ 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften

[...]

§ 60 Übergangsvorschrift zur Kostenverordnung

§ 60a Übergangsvorschrift zu den Waffenbüchern

[...]

§ 37b Anzeige der Vernichtung, des Abhandenkommens und der Inbesitznahme

§ 37c Anzeige von unbrauchbar gemachten Schusswaffen und Nachbauten historischer Schusswaffen

§ 37d Inhalt der Anzeigen

§ 37e Eintragungen in die Waffenbesitzkarte und Ausstellung einer Anzeigebescheinigung

[...]

§ 39b Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

[...]

~~§ 43a Nationales Waffenregister~~

[...]

§ 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften

[...]

§ 60 Übergangsvorschrift zur Kostenverordnung

§ 60a Übergangsvorschrift zu den Waffenbüchern

[...]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

[...]

(4) ¹Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. ²Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. ³Die zuständige Behörde ~~kann~~ **soll** auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses **in regelmäßigen Abständen** prüfen.

§ 4 Voraussetzungen für eine Erlaubnis

[...]

(4) ¹Die zuständige Behörde hat drei Jahre nach Erteilung der ersten waffenrechtlichen Erlaubnis das Fortbestehen des Bedürfnisses zu prüfen. ²Dies kann im Rahmen der Prüfung nach Absatz 3 erfolgen. ³Die zuständige Behörde kann auch nach Ablauf des in Satz 1 genannten Zeitraums das Fortbestehen des Bedürfnisses prüfen.

[Begründung: Die gesetzliche Verpflichtung zur Prüfung des Fortbestehens des Bedürfnisses ist eine Einschränkung des Vollzugs des Waffenrechts durch die Länder und stellt außerdem nicht die Lebenswirklichkeit dar. Daher soll die bestehende Formulierung beibehalten werden.

Beispielsweise kann aufgrund familiärer Verhältnisse oder persönlicher oder beruflicher Lebensumstände das Bedürfnis vorübergehend wegfallen, da ggf. temporär keine aktive Ausübung des Schießsports, der Jagd oder des Sammelns möglich ist. Die angestrebte Neuregelung hätte zur Folge, dass z.B. bei Nichtlösen des Jagdscheines, oder einer Nichtteilnahme bei schießsportlichen Wettkämpfen oder Übungsschießen der Widerruf der bestehenden waffenrechtlichen Erlaubnisse möglich wäre. Dies entspräche dann bei daraus resultierender Anordnung der Unbrauchbarmachung oder Überlassen an einen Berechtigten durch die Behörde ferner einem unverhältnismäßigen Eingriff in das Eigentum des Betroffenen.



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

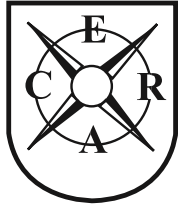
deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Aufgrund der zugänglichen Veröffentlichungen des BKA (Bundeslagebild Waffenkriminalität 2017 und Polizeiliche Kriminalstatistik 2017) ist festzustellen, dass zum einen der Anteil der der erfassten Straftaten unter Schusswaffenverwendung gemessen an der Gesamtzahl der erfassten Straftaten mit unter 0,2% erneut gering ist („Vor dem Hintergrund, dass es sich bei Verstößen gegen das Waffen- bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz um klassische Kontrollkriminalität handelt, also entsprechende Straftaten in der Regel erst durch Kontrollen von Sicherheitsbehörden festgestellt werden, ansonsten aber häufig unbemerkt bleiben, kann der Anstieg der Fallzahlen auch auf eine erhöhte Sensibilität der Strafverfolgungsbehörden in diesem Bereich zurückgeführt werden.

Der Anteil der in 2017 erfassten Straftaten unter Schusswaffenverwendung war, gemessen an der Gesamtzahl der Straftaten, mit unter 0,2 % erneut gering.“), zum Anderen der berechnete und legale Schusswaffenbesitzer nicht deliktrelevant ist, da der überwiegende Teil der erfassten Straftaten von nicht berechtigten Personen im Rahmen von illegalen Handlungen begangen wird („Im Jahr 2017 wurden gemäß PKS 38.001 Verstöße gegen das WaffG (+ 10,3 %) registriert. Vornehmlich handelte es sich um Fälle des illegalen Besitzes, der illegalen Einfuhr, des illegalen Handels und der illegalen Herstellung von Schusswaffen. Die Aufklärungsquote bei Verstößen gegen das Waffengesetz betrug 92,9 %.“)

Besonders zu werten ist die Feststellung des BKA, dass es sich bei waffenrechtlichen Verstößen um eine klassische Kontrollkriminalität handle. Dies impliziert zum Einen, dass



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Schusswaffen nur in geringstem Umfang bei der Verübung von Gewaltstraftaten Verwendung finden, zum Anderen macht es deutlich, dass durch unpraktikable Regelungen und unklare oder missverständliche Formulierungen im WaffG oft durch Unwissenheit ein Tatbestand entsteht, der dann im Rahmen von Kontrollen entdeckt wird, allerdings meist ohne dass der „Täter“ Vorsatz und Motiv hatte. Daraus resultiert auch die hohe Aufklärungsquote von 92,9 % im Vergleich zur Gesamtaufklärungsquote von 57,1 %, da davon auszugehen ist, dass der vermeintliche „Täter“ keine Massnahmen zur Vertuschung/ Verschleierung der Tat unternommen hat, bzw. sogar aktiv durch Herausgabe/ Abgabe bei einer Behörde oder Polizeidienststelle den ahndungswürdigen Tatbestand erst bekannt gemacht hat.

Durch die in diesem Änderungsgesetz angestrebten Regelungen wird sich automatisch eine Erhöhung der Straftaten im Bereich der Waffenkriminalität ergeben, da viele Betroffene aus Unwissenheit oder Unkenntnis zum Straftäter werden, und das Gesetz in vielen Bereichen die Lebenswirklichkeit nicht abbildet.]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Keine Änderung im WaffRändG vorgesehen!

§ 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - a) wegen eines Verbrechens oder
 - b) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

[...]

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

1.
 - a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat,

§ 5 Zuverlässigkeit

(1) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen Personen nicht,

1. die rechtskräftig verurteilt worden sind
 - c) wegen eines Verbrechens oder
 - d) wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr,

wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

[Begründung: Der Verbrechenstatbestand ist schon alleine im WaffG so eng gefasst, dass eine 10-jährige Sperrfrist unverhältnismässig ist. Der zuständigen Behörde bleibt immer noch Handlungspotential nach §5 Abs.2]

[...]

(2) Die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen in der Regel Personen nicht,

1.
 - a) die wegen einer vorsätzlichen Straftat,



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

- b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
- c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

2. die Mitglied

- a) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- b) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,

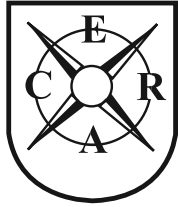
- b) die wegen einer fahrlässigen Straftat im Zusammenhang mit dem Umgang mit Waffen, Munition oder explosionsgefährlichen Stoffen oder wegen einer fahrlässigen gemeingefährlichen Straftat,
- c) die wegen einer Straftat nach dem Waffengesetz, dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen, dem Sprengstoffgesetz oder dem Bundesjagdgesetz

zu einer Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Geldstrafe von mindestens 90 Tagessätzen oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe rechtskräftig verurteilt worden sind oder bei denen die Verhängung von Jugendstrafe ausgesetzt worden ist, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,

[Begründung: Redaktionelle Anpassung/ Angleichung an die Maßgabe für Führungszeugnisse nach § 32 Abs. 2 BZRG]

2. die Mitglied

- c) in einem Verein, der nach dem Vereinsgesetz als Organisation unanfechtbar verboten wurde oder der einem unanfechtbaren Betätigungsverbot nach dem Vereinsgesetz unterliegt, oder
- d) in einer Partei, deren Verfassungswidrigkeit das Bundesverfassungsgericht nach § 46 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes festgestellt hat,



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft zehn Jahre noch nicht verstrichen sind,

waren, wenn seit der Beendigung der Mitgliedschaft *fünf* Jahre noch nicht verstrichen sind,

[Begründung: Redaktionelle Anpassung/ generelle Angleichung an eine generelle 5-jährige Sperrfrist Der zuständigen Behörde bleibt immer noch Handlungspotential nach §5 Abs.2]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Keine Änderung im WaffRändG vorgesehen!

§ 17 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch
Waffen- oder Munitionssammler

[...]

(4) Bei Mitgliedern eines sammelnden oder forschenden Vereins wird abweichend von §17 Abs. 1 und Abs. 2 Satz ein unbefristetes Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Munition jeder Art anerkannt. Das Bedürfnis ist durch eine Bescheinigung des Vereins nachzuweisen, in dieser ist glaubhaft zu machen, dass das Mitglied seit mindestens zwölf Monaten dem Verein angehört.

[Begründung: Das Hinzufügen eines Abs. 4 zum § 17 trägt in Anlehnung an die Regelungen für Sportschützen nach §14 Abs. 4 dem besonderen Bedürfnis von Munitionssammlern oder -forschern Rechnung, da hier das Erlangen einer entsprechenden Berechtigung zum Munitionserwerb in der kommunalen Verwaltungspraxis mit teilweise unüberwindbaren Hürden oder mit nicht praxisgerechten Formulierungen oder Beschränkungen erschwert wird. Die Erlaubnis ist für Munition aller Art zu fassen, da der Erwerbsvorgang bei Munition, die Bestandteil einer Sammlung werden soll, regelmässig von der üblichen Erwerbspraxis abweicht. Munition für Sammler ist unter Anderem historische Munition, die nicht mehr im Handel erhältlich ist, sich jedoch z.B. oft in Nachlässen oder Auflösungen findet. Hier ist der Erwerber jedoch meist gezwungen, den gesamten Munitionsbestand „en bloc“ zu übernehmen, um dann anschliessend die für ihn sammelwürdigen Stücke auszusortieren und die übrig bleibende



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

	<p>Munition z.B. im Rahmen eines Sammler-/ Forschertreffens mit anderen Interessierten auszutauschen oder anderweitig zu veräußern. So ist es im üblichen Interesse des Berechtigten, auch Munition zu erwerben, die nicht in sein primäres Sammel- oder Forschungsgebiet fällt. Durch die geringe Deliktrelevanz und die auch nur geringe öffentliche Gefährdung durch Munition, die Bestandteil einer Sammlung ist oder werden soll (diese unterliegt zwar Kraft Gesetz dem Munitionsbegriff, jedoch ist durch das hohe Alter, oftmals zurück bis Herstellungsjahre vor 1900, die Zünd- oder Verwendungsfähigkeit nicht mehr vorhanden), sollten hier entsprechende Erleichterungen möglich sein. Wünschenswert wäre hier auch eine Anpassung der Begriffsbestimmungen hinsichtlich eines „Verfallsdatums“, z.B. älter als 60 Jahre, um historische Munition vom Gesetz auszunehmen.]</p>
<p>§ 18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schusswaffen oder Munition jeder Art und 2. unbefristet <p>erteilt. ²Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen. ³Auf den Inhaber einer Waffenbesitzkarte</p>	<p>§ 18 Erwerb und Besitz von Schusswaffen oder Munition durch Waffen- oder Munitionssachverständige</p> <p>[...]</p> <p>(2) ¹Die Erlaubnis zum Erwerb von Schusswaffen oder Munition wird in der Regel</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. für Schusswaffen oder Munition jeder Art und 2. unbefristet <p>erteilt. ²Sie kann mit der Auflage verbunden werden, der Behörde in bestimmten Zeitabständen eine Aufstellung über den Bestand an Schusswaffen vorzulegen. ³Auf den Inhaber einer Waffenbesitzkarte</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

~~für Schusswaffen jeder Art findet im Fall des Erwerbs einer Schusswaffe § 10 Abs. 1a keine Anwendung, wenn der Besitz nicht länger als drei Monate ausgeübt wird.~~

für Schusswaffen jeder Art findet im Fall des Erwerbs einer Schusswaffe § 10 Abs. 1a keine Anwendung, wenn der Besitz nicht länger als drei Monate ausgeübt wird.

§ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

(1) ~~Wer Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe auf den in einer Rechtsverordnung gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe~~ deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

~~1. Im Fall~~

- ~~a) der gewerbsmäßigen Herstellung den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,~~
- ~~b) der nichtgewerbsmäßigen Herstellung nach § 26 den Namen des nicht gewerblichen Waffenherstellers,~~

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,

2. das Herstellungsland (zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),

§ 24 Kennzeichnungspflicht, Markenanzeigepflicht

(1) ~~Wer Schusswaffen herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich mindestens auf einem wesentlichen Teil der Waffe auf den in einer Rechtsverordnung gemäß § 25 Absatz 1 Nummer 2 festgelegten wesentlichen Teilen der Schusswaffe~~ deutlich sichtbar und dauerhaft folgende Angaben anzubringen:

~~1. Im Fall~~

- ~~a) der gewerbsmäßigen Herstellung den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Waffenherstellers oder -händlers, der im Geltungsbereich dieses Gesetzes eine gewerbliche Niederlassung hat,~~
- ~~b) der nichtgewerbsmäßigen Herstellung nach § 26 den Namen des nicht gewerblichen Waffenherstellers,~~

1. den Namen, die Firma oder eine eingetragene Marke des Herstellers der Schusswaffe,

2. das Herstellungsland (wahlweise auch als zweistelliges Landeskürzel nach ISO 3166),

[Begründung: Viele Waffen sind bereits mit dem



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung ~~der Geschosse des~~ **Laufkalibers**,
4. bei ~~Importwaffen~~ **Schusswaffen, die von einem Drittstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden**, zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr ~~und~~,
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer)- **und**
6. **das Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Bestandteil der Seriennummer ist.**

²Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei zusammengesetzten Langwaffen auf dem Lauf und bei zusammengesetzten Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen. ³Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem 1. April 2008 hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. ⁴Auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. ⁵Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 nicht anzuwenden.

Herstellungsland gekennzeichnet, z.B. „Made in USA“ oder die Herstellerbezeichnung hat ebenfalls als Zusatz das Herstellungsland. Nur sofern das Herstellungsland nicht erkenntlich ist, ist soll das Landeskürzel nach ISO 3166 anzubringen sein.]

3. die Bezeichnung der Munition oder, wenn keine Munition verwendet wird, die Bezeichnung ~~der Geschosse des~~ **Laufkalibers**,
4. **bei Importwaffen Schusswaffen, die von aus einem Drittstaat in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden, zusätzlich das Einfuhrland (Landeskürzel nach ISO 3166) und das Einfuhrjahr ~~und~~,**
5. eine fortlaufende Nummer (Seriennummer)- **und**
6. **das Herstellungsjahr, soweit es nicht bereits Bestandteil der Seriennummer ist.**

[Begründung: von aus zur weiteren textlichen Klarstellung.]

²Die Seriennummer nach Satz 1 Nr. 5 ist bei zusammengesetzten Langwaffen auf dem Lauf und bei zusammengesetzten Kurzwaffen auf dem Griffstück anzubringen. ³Satz 2 gilt nur für Schusswaffen, die ab dem 1. April 2008 hergestellt, auf Dauer erworben oder in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden. ⁴Auf erlaubnispflichtige Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, sind Satz 1 und 2 nicht anzuwenden. ⁵Auf Schusswaffen im Sinne des § 23 Abs. 1 Satz 2 ist Satz 1 Nr. 2, 4 und



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

⁶Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden.

²Auf Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, ist Satz 1 nicht anzuwenden. ³Auf Schusswaffen, deren Bauart nach §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen sowie auf wesentliche Teile von erlaubnisfreien Schusswaffen ist Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 bis 6 nicht anzuwenden.

~~5 nicht anzuwenden. ⁶Wesentliche Teile erlaubnispflichtiger Schusswaffen sind gesondert mit einer Seriennummer zu kennzeichnen und in Waffenbüchern nach § 23 zu erfassen, wenn sie einzeln gehandelt werden.~~

² Auf Schusswaffen, die in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, ist Satz 1 nicht anzuwenden, sofern die in Satz 1 Nr. 1 bis 5 geforderten Angaben bereits auf der Waffe vorhanden sind. Sofern das Herstellungsjahr nach Satz 1 Nr. 6 nicht ermittelbar ist, ist stattdessen das Einfuhrjahr anzugeben.

[Begründung: Das Herstellungsjahr ist z.B. bei gebrauchten Waffen älterer Herstellung i.d.R. nicht auf der Schusswaffe angebracht. Eine Angabe des Herstellungsjahres kann daher nicht erfolgen, da dieses nicht zweifelsfrei ermittelt werden kann. Insofern ist die Umsetzung des Artikel 4 Absatz 2 der Richtlinie 91/477/EWG technisch gesehen nicht möglich!]

³ Auf Schusswaffen, die Bestandteil einer kulturhistorisch bedeutsamen Sammlung im Sinne des § 17 sind oder werden sollen, oder an Inhaber einer Erlaubnis nach §18 überlassen werden sollen, ist Satz 1 nicht anzuwenden. ⁴ Auf Schusswaffen, deren Bauart nach §§ 7 und 8 des Beschussgesetzes zugelassen ist oder die der Anzeigepflicht nach § 9 des Beschussgesetzes unterliegen sowie auf wesentliche Teile von erlaubnisfreien Schusswaffen ist Satz 1 Nummer 2 und Nummer 4 bis 6 nicht anzuwenden.

[Begründung: Auch die mögliche Überlassung an Waffen- oder Munitionssachverständige erfordert die Freistellung von der Fassung des § 24 Abs.1 Satz 1 des Referentenentwurfes. Zur



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

(3) Auf den Schusswaffen, die für die in § 55 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den in Absatz 1 genannten Angaben zusätzlich Angaben anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist.

~~(3)~~ **(4)** ¹Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. ²Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. ³Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die Verantwortung

Begutachtung (z.B. bei Wertermittlungen) einer historischen Waffe ist es erheblich, ob die Waffe nachträglich gekennzeichnet wurde, oder sich im Originalzustand befindet.

(2) Schusswaffen, deren Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird, müssen eine Typenbezeichnung sowie das Kennzeichen nach Anlage 1 Abbildung 1 zur Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes geltenden Fassung oder ein durch Rechtsverordnung nach § 25 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c bestimmtes Zeichen tragen.

(3) Auf den Schusswaffen, die für die in § 55 Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den in Absatz 1 genannten Angaben zusätzlich Angaben anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist.

~~(3)~~ **(4)** ¹Wer gewerbsmäßig Munition herstellt oder in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt, hat unverzüglich auf der kleinsten Verpackungseinheit Zeichen anzubringen, die den Hersteller, die Fertigungsserie (Fertigungszeichen), die Zulassung und die Bezeichnung der Munition erkennen lassen; das Herstellerzeichen und die Bezeichnung der Munition sind auch auf der Hülse anzubringen. ²Munition, die wiedergeladen wird, ist außerdem mit einem besonderen Kennzeichen zu versehen. ³Als Hersteller gilt auch derjenige, unter dessen Namen, Firma oder Marke die Munition vertrieben oder anderen überlassen wird und der die



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht., **sofern er Inhaber der Zulassung nach § 11 des Beschussgesetzes ist.**

~~(4)~~ **(5)** Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach ~~Absatz 3~~ **Absatz 4** mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.

~~(5)~~ **(6)** ¹Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. ²Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.

~~(6)~~ **(7)** ~~Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4~~ **Die Absätze 4 und 5** gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist.

Verantwortung dafür übernimmt, dass die Munition den Vorschriften dieses Gesetzes entspricht., **sofern er Inhaber der Zulassung nach § 11 des Beschussgesetzes ist**

~~(4)~~ **(5)** ¹Wer Waffenhandel betreibt, darf Schusswaffen oder Munition anderen gewerbsmäßig nur überlassen, wenn er festgestellt hat, dass die Schusswaffen gemäß Absatz 1 gekennzeichnet sind, oder wenn er auf Grund von Stichproben überzeugt ist, dass die Munition nach ~~Absatz 3~~ **Absatz 4** mit dem Herstellerzeichen gekennzeichnet ist.

~~(5)~~ **(6)** ¹Wer gewerbsmäßig Schusswaffen, Munition oder Geschosse für Schussapparate herstellt, Munition wiederlädt oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes mit diesen Gegenständen Handel treibt und eine Marke für diese Gegenstände benutzen will, hat dies der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt unter Vorlage der Marke vorher schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. ²Verbringer, die die Marke eines Herstellers aus einem anderen Staat benutzen wollen, haben diese Marke anzuzeigen.

~~(6)~~ **(7)** ~~Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4~~ **Die Absätze 4 und 5 gelten nicht, sofern es sich um Munition handelt, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist, oder an Inhaber einer Erlaubnis nach §18 überlassen werden soll.**

[Begründung: Der gewerbsmäßige Waffenhändler sollte auch für die Überlassung und das Verbringen historischer Schusswaffen und Munition an Waffen- oder Munitionssachverständige nach §18 eine Entbindung von der Kennzeichnungspflicht haben.]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>§ 33 Anmelde- und Nachweispflichten, Befugnisse der Überwachungsbehörden beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes</p> <p>(1) Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Abs. 1 hat derjenige, der sie aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder mitnehmen will, bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. ¹Wer Waffen oder Munition, deren Verbringen einer Erlaubnis bedarf, aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder mitnehmen will, hat diese Waffen bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. ²Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 33 Anmelde- und Nachweispflichten, Befugnisse der Überwachungsbehörden beim Verbringen oder der Mitnahme von Waffen oder Munition in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes</p> <p>(1) Waffen oder Munition im Sinne des § 29 Abs. 1 hat derjenige, der sie aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder mitnehmen will, bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. ¹Wer Waffen oder Munition, deren Verbringen einer Erlaubnis bedarf, aus einem Drittstaat in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen oder mitnehmen will, hat diese Waffen bei der nach Absatz 3 zuständigen Überwachungsbehörde beim Verbringen oder bei der Mitnahme anzumelden und auf Verlangen vorzuführen und die Berechtigung zum Verbringen oder zur Mitnahme nachzuweisen. ²Auf Verlangen sind diese Nachweise den Überwachungsbehörden zur Prüfung auszuhändigen.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht</p> <p>(1) Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. ²Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. ³Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt</p>	<p>§ 34 Überlassen von Waffen oder Munition, Prüfung der Erwerbsberechtigung, Anzeigepflicht</p> <p>(1) Waffen oder Munition dürfen nur berechtigten Personen überlassen werden. ²Die Berechtigung muss offensichtlich sein oder nachgewiesen werden. ³Werden sie zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein.

~~⁴Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. ⁵Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten. ³Zum Zweck der Prüfung der Erwerbsberechtigung kann der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 vor einer Überlassung seine Absicht zur Überlassung der zuständigen Behörde elektronisch anzeigen. ⁴Die zuständige Behörde prüft unter Einsatz des elektronischen Fachverfahrens gemäß § 6 Absatz 2 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes die Gültigkeit des vorgelegten Erlaubnisdokuments. ⁵Sie teilt dem Anzeigenden elektronisch mit, ob das Erlaubnisdokument im Nationalen Waffenregister nicht oder als nicht gültig registriert ist; Satz 2 bleibt unberührt.~~

~~sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. ⁴Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. ⁵Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung (§ 12 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1) an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten. ³Zum Zweck der Prüfung der Erwerbsberechtigung kann der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 vor einer Überlassung seine Absicht zur Überlassung der zuständigen Behörde elektronisch anzeigen. ⁴Die zuständige Behörde prüft unter Einsatz des elektronischen Fachverfahrens gemäß § 6 Absatz 2 des Nationales-Waffenregister-Gesetzes die Gültigkeit des vorgelegten Erlaubnisdokuments. ⁵Sie teilt dem Anzeigenden elektronisch mit, ob das Erlaubnisdokument im Nationalen Waffenregister nicht oder als nicht gültig registriert ist. Sofern die zuständige Behörde die Gültigkeit des Erlaubnisdokumentes mitgeteilt hat, gilt der Nachweis der Berechtigung nach Satz 2 erbracht.~~

[Begründung: Die elektronische Erlaubnisprüfung über das NWR war seinerzeit Zusage des BMI an den VDB (Verband Deutscher Büchsenmacher und Waffenfachhändler e.V.) bei den Vorgesprächen über die Errichtung eines nationalen Waffenregisters. Das NWR bedeutet für den Waffenfachhandel und das Büchsenmacherhandwerk im täglichen Geschäftsbetrieb eine erhebliche Mehrbelastung durch die unverzüglichen Meldepflichten, trotz des späteren Wegfalls der Eintragungsverpflichtung in die Waffenbesitzkarte. Daher ist eine wirksame Entlastung der betroffenen Betriebe durch Ausnutzung der elektronischen Übermittlungsverfahren bei der



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Gültigkeitsprüfung von waffenrechtlichen Erlaubnissen, vor allem im Fernabsatzhandel, unabdingbar.

Auch die Richtlinie 91/477/EWG sieht in Artikel 5b für den Fernabsatz die Prüfung der Identität und der Genehmigung vor der Lieferung durch eine Behörde vor. Gemäß Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Waffengesetz (WaffVwV) vom 5. März 2012 ist im Versandhandel bislang die Verwendung von beglaubigten Kopien zulässig. So kann z.B. während der Postlaufzeit der Zusendung der beglaubigten Kopie des Erlaubnisdokumentes die ursprüngliche Erlaubnis widerrufen worden sein, ohne dass dies dem Überlasser bekannt wird. Hier entsteht durch die elektronische Gültigkeitsprüfung ein erheblicher Sicherheitsgewinn, da diese jeweils in Echtzeit vor dem Versand von Waffen oder Munition erfolgen kann. Der Waffenhandel muss jedoch durch die elektronische Prüfung aus der weiteren Haftung entlassen sein.]

~~(2) ¹Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eine Schusswaffe überlässt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. ²Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine~~

~~(2) ¹Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1, der einem anderen auf Grund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 oder einer gleichgestellten anderen Erlaubnis zum Erwerb und Besitz eine Schusswaffe überlässt, hat in die Waffenbesitzkarte unverzüglich Herstellerzeichen oder Marke und - wenn gegeben - die Herstellungsnummer der Waffe, ferner den Tag des Überlassens und die Bezeichnung und den Sitz des Betriebs dauerhaft einzutragen und das Überlassen binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. ²Überlässt sonst jemand einem anderen eine Schusswaffe, zu deren Erwerb es einer Erlaubnis bedarf, so hat er dies binnen zwei Wochen der zuständigen Behörde schriftlich oder elektronisch anzuzeigen und ihr, sofern ihm eine~~



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Absatz 1 oder beim Überlassen an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck der Verwahrung, der Reparatur oder des Kommissionsverkaufs.³In der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung.⁴Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben.⁵Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.

(2) ¹Werden Waffen oder Munition zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. ²Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern erworben werden. ³Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.

~~Waffenbesitzkarte oder ein Europäischer Feuerwaffenpass erteilt worden ist, diese zur Berichtigung vorzulegen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Absatz 1 oder beim Überlassen an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Absatz 1 Satz 1 zum Zweck der Verwahrung, der Reparatur oder des Kommissionsverkaufs.³In der Anzeige nach den Sätzen 1 und 2 sind anzugeben Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnanschrift des Erwerbers sowie Art und Gültigkeitsdauer der Erwerbs- und Besitzberechtigung.⁴Bei Nachweis der Erwerbs- und Besitzerlaubnis durch eine Waffenbesitzkarte sind darüber hinaus deren Nummer und ausstellende Behörde anzugeben.⁵Bei Überlassung an einen Erlaubnisinhaber nach § 21 Abs. 1 Satz 1 sind in der Anzeige lediglich der Name der Firma und die Anschrift der Niederlassung anzugeben.~~

(2) ¹Werden Waffen oder Munition zur gewerbsmäßigen Beförderung überlassen, müssen die ordnungsgemäße Beförderung sichergestellt und Vorkehrungen gegen ein Abhandenkommen getroffen sein. ²Munition darf gewerbsmäßig nur in verschlossenen Packungen überlassen werden; dies gilt nicht im Fall des Überlassens auf Schießstätten gemäß § 12 Absatz 2 Nummer 2 oder soweit einzelne Stücke von Munitionssammlern oder Munitionssachverständigen erworben werden. ³Wer Waffen oder Munition einem anderen lediglich zur gewerbsmäßigen Beförderung gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 1 an einen Dritten übergibt, überlässt sie dem Dritten.

[Begründung: Einschluss der Munitionssachverständigen siehe auch §24]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. ²Die Vorschriften des ~~§ 34~~ § 29 bleiben unberührt.

(4) Wer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien B und C) oder Munition für eine solche überlässt, hat dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 5.

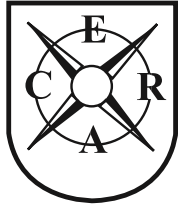
(5) ¹Wer erlaubnispflichtige Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit nur glattem Lauf oder glatten Läufern, und deren wesentliche Teile, Schalldämpfer und tragbare Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für denjenigen, der Schusswaffen oder Munition einem anderen, der sie außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes erwirbt, insbesondere im Versandwege unter eigenem Namen überlässt. ²Die Vorschriften des ~~§ 34~~ § 29 bleiben unberührt.

(4) Wer Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat haben, eine Schusswaffe nach Anlage 1 Abschnitt 3 (Kategorien B und C) oder Munition für eine solche überlässt, hat dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen; dies gilt nicht in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und 5., und für Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) ist oder werden soll.

[Begründung: Dies trägt den Belangen der Munitionssammler oder Munitionssachverständigen Rechnung, da aufgrund dieser Regelungen ein Austausch auf internationaler Ebene im Rahmen der stattfindenden Treffen, z.B. ECRA-Meetings nicht mehr möglich ist. So müsste hier auf jeder Veranstaltung, welche im Geltungsbereich des Gesetzes abgehalten wird, von jedem Überlasser an entsprechende Erwerber und für jede einzelne Patrone eine schriftliche Meldung an das BVA erfolgen. Dies ist in keiner Weise praxistauglich.]

(5) ¹Wer erlaubnispflichtige Feuerwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 2, ausgenommen Einzellader-Langwaffen mit nur glattem Lauf oder glatten Läufern, und deren wesentliche Teile, Schalldämpfer und tragbare Gegenstände nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.2.1 einem anderen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat des Übereinkommens vom 28. Juni



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) hat, überlässt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schusswaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, dass diesen Behörden der Erwerb bekannt ist, oder2. soweit Anzeigepflichten nach Absatz 4 oder nach § 31 Abs. 2 Satz 3 § 29 Absatz 3 Satz 3 bestehen. <p>(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen zu bestimmen, dass in den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Anzeigen weitere Angaben zu machen oder den Anzeigen weitere Unterlagen beizufügen sind.</p>	<p>1978 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Schusswaffen durch Einzelpersonen (BGBl. 1980 II S. 953) hat, überlässt, dorthin versendet oder ohne Wechsel des Besitzers endgültig dorthin verbringt, hat dies unverzüglich dem Bundesverwaltungsamt schriftlich anzuzeigen. ²Dies gilt nicht</p> <ol style="list-style-type: none">1. für das Überlassen und Versenden der in Satz 1 bezeichneten Gegenstände an staatliche Stellen in einem dieser Staaten und in den Fällen, in denen Unternehmen Schusswaffen zur Durchführung von Kooperationsvereinbarungen zwischen Staaten oder staatlichen Stellen überlassen werden, sofern durch Vorlage einer Bescheinigung von Behörden des Empfangsstaates nachgewiesen wird, dass diesen Behörden der Erwerb bekannt ist, oder2. soweit Anzeigepflichten nach Absatz 4 oder nach § 31 Abs. 2 Satz 3 § 29 Absatz 3 Satz 3 bestehen. <p>(6) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit von Menschen zu bestimmen, dass in den in den Absätzen 2, 4 und 5 bezeichneten Anzeigen weitere Angaben zu machen oder den Anzeigen weitere Unterlagen beizufügen sind.</p>
<p>§ 39a Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Regelungen zur Unbrauchbarmachung von Schusswaffen zu</p>	<p>§ 39a Verordnungsermächtigung</p> <p>(1) Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, nähere Regelungen zur Unbrauchbarmachung von</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

treffen; insbesondere kann es

- ~~1. die Vornahme der Unbrauchbarmachung von bestimmten Qualifikationen abhängig machen,~~
2. **1. darauf auf die Unbrauchbarmachung bezogene Dokumentationen und Mitteilungen verlangen und**
3. **2. Regelungen in Bezug auf vor Inkrafttreten dieser Bestimmung unbrauchbar gemachte Schusswaffen treffen.**

[...]

§ 39b Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 ist insbesondere anzuerkennen, wenn der Antragsteller diese für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt.

Schusswaffen zu treffen; insbesondere kann es

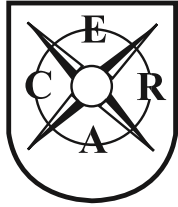
- ~~1. die Vornahme der Unbrauchbarmachung von bestimmten Qualifikationen abhängig machen,~~
2. **1. darauf auf die Unbrauchbarmachung bezogene Dokumentationen und Mitteilungen verlangen und**
3. **2. Regelungen in Bezug auf vor Inkrafttreten dieser Bestimmung unbrauchbar gemachte Schusswaffen treffen.**

[...]

§ 39b Erwerb, Besitz und Aufbewahrung von Salutwaffen

~~(1) Ein Bedürfnis für den Erwerb und Besitz von Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 ist insbesondere anzuerkennen, wenn der Antragsteller diese für Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen oder für die Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen oder Veranstaltungen der Brauchtumpflege benötigt.~~

[Begründung: Für Salutwaffen sollten erleichternde Erwerbsvoraussetzungen gelten, d.H. Erwerb ohne Bedürfnisnachweis. Viele Sammler haben erlaubnisfrei Salutwaffen gesammelt, z.B. Ordonnanzgewehre. Durch das Einschränken der Anerkennung eines Bedürfnisses nur noch für Film, Theater usw. ist dies künftig nicht mehr möglich, daher ist Absatz 1 zu streichen. Viele gebrauchte Schusswaffen mit



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>(2) Ein Nachweis der Sachkunde nach § 7 ist für die Erteilung der Erlaubnis nicht erforderlich.</p> <p>(3) Die Regelungen des § 36 Absatz 3 bis 6 sowie der aufgrund von Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung finden auf Salutwaffen keine Anwendung.</p>	<p>technischen Mängeln (z.B. schlechten Läufen) konnten so für den Handel noch verwertet und veräußert werden, es ist wichtig, daß dies auch in Zukunft möglich ist. Da die Salutwaffen ja dann anzeige- und erlaubnispflichtig sind, sollte das darstellbar sein.]</p> <p>(2) (1) Ein Nachweis der Sachkunde nach § 7 ist für die Erteilung der Erlaubnis nicht erforderlich.</p> <p>(3) (2) Die Regelungen des § 36 Absatz 3 bis 6 sowie der aufgrund von Absatz 5 erlassenen Rechtsverordnung finden auf Salutwaffen keine Anwendung.</p>
<p>§ 43a Nationales Waffenregister (weggefallen)</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.</p>	<p>§ 43a Nationales Waffenregister (weggefallen)</p> <p>Bis zum 31. Dezember 2012 ist ein Nationales Waffenregister zu errichten, in dem bundesweit insbesondere Schusswaffen, deren Erwerb und Besitz der Erlaubnis bedürfen, sowie Daten von Erwerbern, Besitzern und Überlassern dieser Schusswaffen elektronisch auswertbar zu erfassen und auf aktuellem Stand zu halten sind.</p>
<p>§ 51 Strafvorschriften</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 § 2 Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.1 oder 1.2.1.2, eine dort genannte Schusswaffe zum Verschießen von Patronenmunition nach Anlage 1 Abschnitt 1</p>	<p>§ 51 Strafvorschriften</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 oder 3 § 2 Absatz 3, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.1 Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.1.1 oder 1.2.1.2, eine dort genannte Schusswaffe zum Verschießen von Patronenmunition nach</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt.</p> <p>[...]</p>	<p>Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 Nr. 1.1 erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt. Satz 1 gilt nicht Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nr. 1.6 und für wesentliche Teile von Schusswaffen nach Satz 1 und 2.</p> <p>[Begründung: Durch die Neufassung bestimmter vormals vollkommen frei erwerbbarer Teile, die nun als wesentliche Teile den Schusswaffen gleichstehen, für die sie bestimmt sind, findet hier eine breit gestreute Kriminalisierung der Besitzer bzw. Eigentümer dieser Teile statt. Z.B. hat die VEBEG als bundeseigener Verwertungsbetrieb im Rahmen des Systemwechsels von H&K G3 auf H&K G36 große Mengen Waffenteile und Magazine verkauft, die zum damaligen Zeitpunkt frei erwerbbar waren und nun durch die geplante Änderung nicht nur erlaubnispflichtig, sondern teilweise überwiegend verboten werden sollen. Eigentümer die solche Teile als „Bundeswehr-Andenken“ oder aus anderen Gründen besitzen, und mangels erlaubnispflichtiger Schusswaffen von den Änderungen im WaffG keine Kenntnis erlangen, werden hier in einem nicht verhältnismäßigen Maß eines Verbrechenstatbestandes unterworfen.]</p> <p>[...]</p>
<p>§ 52 Strafvorschriften</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p>	<p>§ 52 Strafvorschriften</p> <p>(1) Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

1. entgegen ~~§ 2 Abs. 1 oder 3~~ **§ 2 Absatz 3**, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.3.4, eine dort genannte Schusswaffe oder einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,

2. ohne Erlaubnis nach

[...]

d) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit ~~§ 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 Satz 1~~ **§ 29 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1** eine Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder mitnimmt,

[...]

1. entgegen ~~§ 2 Abs. 1 oder 3~~ **§ 2 Absatz 3**, jeweils in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.1 oder 1.3.4, eine dort genannte Schusswaffe oder einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,

2. ohne Erlaubnis nach

[...]

~~d) § 2 Abs. 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1, § 30 Abs. 1 Satz 1 oder § 32 Abs. 1 Satz 1~~ **§ 29 Absatz 1 oder § 32 Absatz 1 Satz 1 eine Schusswaffe oder Munition in den oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringt oder mitnimmt,**

[Begründung: Die Strafzumessung ist unverhältnismässig. Selbst wenn der Betroffene über die entsprechende nationale Erwerbserlaubnis verfügt, und Ihm aufgrund dieser die entsprechende Erlaubnis nach § 29 oder § 32 zu erteilen ist, wird das blanke Fehlen der Formalie mit einem Vergehens-Tatbestand geahndet, der zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit führt. Ein Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand wäre hier verhältnismässig. Der Buchstabe ist zu streichen und unter § 53 einzuarbeiten.]

[...]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen ~~§ 2 Abs. 1 oder 3~~ **§ 2 Absatz 3**, jeweils in Verbindung mit ~~Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.5~~ **Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.2 bis 1.2.4.2, 1.2.5**, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5 bis 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, Nr. 1.4.2 bis 1.4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.7, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,

[...]

4. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit

a) ~~§ 31 Absatz 1~~ **§ 29 Absatz 1 und 2 Satz 1 oder Absatz 3** eine dort genannte Schusswaffe oder Munition **aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes** in einen anderen Mitgliedstaat verbringt oder

b) § 32 Absatz 1a Satz 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnimmt,

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen ~~§ 2 Abs. 1 oder 3~~ **§ 2 Absatz 3**, jeweils in Verbindung mit ~~Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.2.2 bis 1.2.5~~ **Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.2 bis 1.2.4.2, 1.2.5**, 1.3.1 bis 1.3.3, 1.3.5 bis 1.3.8, 1.4.1 Satz 1, Nr. 1.4.2 bis 1.4.4 oder 1.5.3 bis 1.5.7, einen dort genannten Gegenstand erwirbt, besitzt, überlässt, führt, verbringt, mitnimmt, herstellt, bearbeitet, instand setzt oder damit Handel treibt,

[...]

4. ohne Erlaubnis nach § 2 Absatz 2 in Verbindung mit Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 Satz 1 in Verbindung mit

a) ~~§ 31 Absatz 1~~ **§ 29 Absatz 1 und 2 Satz 1 oder Absatz 3** eine dort genannte Schusswaffe oder Munition **aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen anderen Mitgliedstaat verbringt oder**

~~b) § 32 Absatz 1a Satz 1 eine dort genannte Schusswaffe oder Munition in einen anderen Mitgliedstaat mitnimmt,~~

[Begründung: Die Strafzumessung ist unverhältnismässig. Selbst wenn der Betroffene über die entsprechende nationale Erwerbserlaubnis verfügt, und ihm aufgrund dieser die entsprechende Erlaubnis nach § 29 oder § 32 zu erteilen ist, wird das blanke Fehlen der Formalie mit einem Vergehens-Tatbestand geahndet, der zum Verlust der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit führt. Ein



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>[...]</p>	<p>Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand wäre hier verhältnismässig. Nr. 4 ist zu streichen und unter § 53 einzuarbeiten.]</p> <p>[...]</p>
<p>§ 55 Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten</p> <p>[...]</p> <p>(4a)¹Auf den Waffen, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den für Waffen allgemein vorgeschriebenen Kennzeichnungen (§ 24) zusätzlich Markierungen anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist.²Bei Aussonderung aus staatlicher Verfügung und dauerhafter Überführung in zivile Verwendung ist die zusätzliche Markierung durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten.³Dabei muss erkennbar bleiben, welche nach Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Stelle verfügungsberechtigt über die Waffe war.</p> <p>[...]</p>	<p>§ 55 Ausnahmen für oberste Bundes- und Landesbehörden, Bundeswehr, Polizei und Zollverwaltung, erheblich gefährdete Hoheitsträger sowie Bedienstete anderer Staaten</p> <p>[...]</p> <p>(4a)¹Auf den Waffen, die für die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Stellen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht oder hergestellt und ihnen überlassen werden, sind neben den für Waffen allgemein vorgeschriebenen Kennzeichnungen (§ 24) zusätzlich Markierungen anzubringen, aus denen die verfügungsberechtigte Stelle ersichtlich ist.²Bei Aussonderung aus staatlicher Verfügung und dauerhafter Überführung in zivile Verwendung ist die zusätzliche Markierung durch zwei waagrecht dauerhaft eingebrachte Striche zu entwerten.³Dabei muss erkennbar bleiben, welche nach Absatz 1 Satz 1 bezeichnete Stelle verfügungsberechtigt über die Waffe war.</p> <p>[...]</p>
<p>§ 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften</p> <p>[...]</p>	<p>§ 58 Altbesitz; Übergangsvorschriften</p> <p>[...]</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

(13) ¹Hat jemand am [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, das er erlaubnisfrei erworben hat, so hat er bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes + 1 Jahr] die erforderliche Erlaubnis zu beantragen oder das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(14) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2, 1.2.3, oder 1.2.5 verbotenes wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses wesentliche Teil nicht wirksam, wenn er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(13) ¹Hat jemand am [einfügen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] ein erlaubnispflichtiges wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, das er erlaubnisfrei erworben hat, so hat er bis zum [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes + 1 Jahr] die erforderliche Erlaubnis zu beantragen oder das wesentliche Teil bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung. ³Im Falle der Anzeige nach Satz 1 erteilt die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.

(14) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.1, 1.2.1.1, 1.2.1.2, 1.2.2, 1.2.3, oder 1.2.5 verbotenes wesentliches Teil im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.3.1.2 oder 1.3.1.6 besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses wesentliche Teil nicht wirksam, wenn er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] das wesentliche Teil einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung. ³Das Verbot wird ebenfalls nicht wirksam, wenn er den Besitz bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] bei der zuständigen Behörde anzeigt, diese erteilt eine Erlaubnis nach § 40 Absatz 4.



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

(15) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] eine erlaubnispflichtige Salutwaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 besessen, die er erlaubnisfrei erworben hat, so hat er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] die erforderliche Erlaubnis zu beantragen oder die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(16) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8 verbotene Salutwaffe besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 dieses Gesetzes stellt. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(17) ¹Hat jemand am 13. Juni 2017 ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er den Besitz bis zum

(15) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] eine erlaubnispflichtige Salutwaffe im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 besessen, die er erlaubnisfrei erworben hat, so hat er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] die erforderliche Erlaubnis zu beantragen oder die Waffe bei der zuständigen Behörde anzuzeigen, oder einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung. ³Im Falle der Anzeige nach Satz 1 erteilt die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.

(16) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.8 verbotene Salutwaffe besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Waffe nicht wirksam, wenn er bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] die Waffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 dieses Gesetzes stellt. ²§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung. ³Das Verbot wird ebenfalls nicht wirksam, wenn er den Besitz bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] bei der zuständigen Behörde anzeigt, diese erteilt eine Erlaubnis nach § 40 Absatz 4.

(17) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam,



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

[Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. ²Hat jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem [Datum Inkrafttreten Gesetz] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes + 1 Jahr] das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ³§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(18) ¹Hat jemand am 13. Juni 2017 aufgrund einer entsprechenden Erlaubnis eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam. ²Besitzt jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes + 1 Jahr] die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ³Im Fall des Satzes 2 findet § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend Anwendung.

wenn er den Besitz bis zum [Datum einsetzen: Inkrafttreten der Novelle + 1 Jahr] bei der zuständigen Behörde anzeigt oder das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt. ²Hat jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem [Datum Inkrafttreten Gesetz] ein bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.4.3 oder 1.2.4.4 verbotenes Magazin oder ein nach Nummer 1.2.4.5 verbotenes Magazingehäuse besessen, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf dieses Magazin oder Magazingehäuse nicht wirksam, wenn er bis zum [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes + 1 Jahr] das Magazin oder Magazingehäuse einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ³§ 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 findet entsprechend Anwendung.

(18) ¹Hat jemand am [Datum Inkrafttreten einsetzen] aufgrund einer entsprechenden Erlaubnis eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummern 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe besessen, so wird das Verbot *ihm gegenüber* in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam. ²Besitzt jemand nach dem 13. Juni 2017, aber vor dem [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes] eine bislang nicht nach Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.2.6 oder 1.2.7 verbotene Schusswaffe, so wird das Verbot ihm gegenüber in Bezug auf diese Schusswaffe nicht wirksam, wenn er bis zum [Einsetzen: Datum Inkrafttreten des Gesetzes + 1 Jahr] die Schusswaffe einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle überlässt oder einen Antrag nach § 40 Absatz 4 stellt. ³Im Fall des Satzes 2 findet § 46 Absatz 3 Satz 2 und Absatz 5 entsprechend Anwendung.



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

(19) Hat jemand am **[Datum Inkrafttreten Gesetz]** den Nachbau einer historischen Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.10 besessen, so hat er den Besitz bis zum **[Datum Inkrafttreten Gesetz + 1 Jahr]** bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.

(20) ¹Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat fertiggestellte Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf und die er vor dem **[Datum des Inkrafttretens der Anzeigepflichten]** in Besitz hat, bis zum **[einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats = 6 Monate]** elektronisch gemäß § 37 Absatz 3 anzuzeigen. ²Die wesentlichen Teile dieser Schusswaffen unterfallen dieser Anzeigepflicht nicht.

(21) ¹Hat jemand am **[Einsetzen: Datum Inkrafttreten Gesetz]** ein bisher nicht nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät besessen, so hat er bis zum **[Einsetzen: Datum Inkrafttreten Gesetz + 1 Jahr]** die erforderliche Erlaubnis für den Besitz des Pfeilabschussgeräts zu beantragen oder es einem Berechtigten oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen.

~~(19) Hat jemand am **[Datum Inkrafttreten Gesetz]** den Nachbau einer historischen Schusswaffe im Sinne der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 2.10 besessen, so hat er den Besitz bis zum **[Datum Inkrafttreten Gesetz + 1 Jahr]** bei der zuständigen Behörde anzuzeigen.~~

~~(20) ¹Der Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Absatz 1 Satz 1 hat fertiggestellte Schusswaffen, deren Erwerb oder Besitz der Erlaubnis bedarf und die er vor dem **[Datum des Inkrafttretens der Anzeigepflichten]** in Besitz hat, bis zum **[einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf das Inkrafttreten folgenden Kalendermonats = 6 Monate]** elektronisch gemäß § 37 Absatz 3 anzuzeigen. ²Die wesentlichen Teile dieser Schusswaffen unterfallen dieser Anzeigepflicht nicht.~~

~~(21) ¹Hat jemand am **[Einsetzen: Datum Inkrafttreten Gesetz]** ein bisher nicht nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 2 Nummer 1.2.3 den Schusswaffen gleichgestelltes Pfeilabschussgerät besessen, so hat er bis zum **[Einsetzen: Datum Inkrafttreten Gesetz + 1 Jahr]** die erforderliche Erlaubnis für den Besitz des Pfeilabschussgeräts *bei der zuständigen Behörde anzuzeigen*, zu beantragen oder es einem Berechtigten oder der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle zu überlassen. ³Im Falle der Anzeige nach Satz 1 erteilt die zuständige Behörde eine Erlaubnis nach § 10 Absatz 1.~~

~~**[Begründung: Die Rückwirkung der obenstehenden Regelungen widerspricht dem Vertrauensschutzgebot. Die Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie mag für die Bundesregierung verbindlich sein, für den Bürger ist jedoch nur nationales Recht die geltende Rechtsnorm. Der Bürger dürfen keine Nachteile aufgrund der**~~



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

nicht termingerechten Umsetzung der EU-Feuerwaffenrichtlinie entstehen, daher müssen alle vor dem Inkrafttreten des geänderten Gesetzes erworbenen Waffen oder Gegenstände im Rahmen der Besitzstandwahrung entsprechend nur durch fristgerechte Anmeldung OHNE gesonderte Antragstellung nach § 40 Abs. 4 weiterbesessen dürfen. Je nachdem, welcher Fall vorliegt, hat der vormals berechtigte Besitzer dann eine Erlaubnis nach § 10 Ab.1 oder § 40 Abs. 4 zu erhalten.

In der Praxis verweigert das BKA nämlich regelmässig solche Genehmigungen, sofern der Antragsteller z.B. keine Systematik einer Sammlung o.Ä. nachweisen kann oder will, weil er die Gegenstände einfach nur besitzen wollte.

Die über mehrere Änderungen des WaffG leider manifestierte Praxis der „Inhalts- und Schrankenbestimmung“ führt immer wieder zu einschneidenden Eingriffen in das Eigentumsrecht des Einzelnen, welche enteignenden Charakter haben. Die in diesem Änderungsgesetz formulierten Vorschläge übertreffen das erträglich Maß jedoch bei Weitem und in einem Ausmaß, bei dem keinerlei Akzeptanz in der Bevölkerung, auch von Nicht-Betroffenen, zu erwarten ist. Dies wird durch die vom BMI im Referentenentwurf ermittelte einmalige Belastung für Bürgerinnen und Bürger in Höhe von 513 Mio. EURO und eine im Folgenden jeweils höhere jährliche Belastung in Höhe von ca. 6 Mio. EURO verdeutlicht. Diese Werte dürften sogar noch zu niedrig gegriffen sein.

Auch ein wirksamer Vollzug des Gesetzes, nämlich durch Kontrolle und Ahndung, wird aufgrund der immens großen Anzahl an nun neu entstandenen Besitzern von verbotenen



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Gegenständen, welche vormals nicht reguliert und frei erwerbbar waren, für die Strafverfolgungsbehörden nicht mehr möglich sein. Hier geht das BMI im Referentenentwurf selbst von folgender Annahme aus:

„Ferner ist zu berücksichtigen, dass auch waffeninteressierte Personen, die nicht über Waffen verfügen, erlaubnisfreie Waffenteile erworben haben, zumal die betroffenen Magazine z.T. in größerem Umfang aus Bundeswehr-Altbeständen auf dem freien Markt verkauft worden sind. Hier sind die Fallzahlen schwer abzuschätzen, es kann jedoch von einem Altbestand von ebenfalls 500.000 großen Magazinen ausgegangen werden. Bei einem Gesamt-Altbesitz von 1 Mio. betroffenen Magazinen...“

Alleine also die Nicht-Inhaber von waffenrechtlichen Erlaubnissen werden voraussichtlich mangels Kenntnis der geänderten Rechtslage in mindestens ca. 500.000 Fällen zu Tätern. Selbst bei entsprechender Verbreitung der Information durch die Medien wird ein normal denkender Mensch nicht glauben, dass er betroffen sein könnte, weil das Verbot als solches bereits unglaublich ist.

Für Gewerbetreibende ist eine entsprechender Entschädigungsklausel vorzusehen, da bei entsprechend spezialisierten Unternehmen regelmässig Warenbestände im Verkaufswert eines 5 bis 7-stelligen EURO-Betrags pro Unternehmen vorhanden sind.

Die dann ja auch europaweit nicht mehr verkäuflichen Magazine und Waffenteile machen einen nicht unerheblichen Teil des Umsatzes bei entsprechenden Handelsbetrieben, Importeuren oder Herstellern aus. Aufgrund der restriktiven Exportkontrolle ist



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

auch davon auszugehen, dass diese im Wesentlichen auch nicht mehr exportierbar sind. Die hieraus entstehenden Verluste für die Wirtschaft gehen deutlich über das Mass eines üblichen betrieblichen Risikos hinaus. Teure Produktionsmittel wie Spritzguss- oder Prägeformen werden plötzlich wertlos. Auch hier dürfe ein Export als Produktionstechnologie für Rüstungsgüter nicht genehmigungsfähig sein. Daher ist der Wirtschaft hier für vorhandene Lagerbestände sowie Produktionsmittel eine angemessene Entschädigung zu vergüten.

Für die künftig wegfallenden Umsätze sind an anderen Punkten Handelserleichterungen (z.B. Wegfall § 6 AwffV, Erhöhung der Grundkontingente bei Jägern und Schützen) zu gewähren, damit eine Kompensation des Verdienstaufalles möglich wird. Die vom BMI im Referentenentwurf ermittelte einmalige Belastung für die Wirtschaft in Höhe von ca. 2,6 [sic!] Mio. EURO und eine im folgenden höhere jährliche Belastung in Höhe von ca. 1,34 Mio. EURO ist schlichtweg mangelhaft und falsch!

Die Anmeldefrist in Abs. 20 für Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 Abs. 1 Satz 1 ist mit 7 Monaten zu kurz bemessen. Die bisherige Führung der Waffenbücher erfolgte in der Praxis dadurch, die Bestandsdaten von Lieferantenrechnungen oder aus waffenrechtlichen Erlaubnissen in die Waffenbücher zu übernehmen, Im Rahmen des NWR ist jedoch eine Zuordnung zu Katalogwerten notwendig. Damit diese Katalogwerte eindeutig und zu Gunsten der teilweise sehr schlechten Datenqualität im NWR auch richtig zugeordnet werden, ist eine einzelne Inaugenscheinnahme und genaue Prüfung der entsprechenden Waffe notwendig. Zur Veranschaulichung: Wurde eine Waffe



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

	<p>bislang z.B. als „M1 Carbine“ im Waffenbuch geführt, so ist nun der tatsächliche Hersteller (die Waffe wurde von unterschiedlichsten Firmen hergestellt, die wesentlichen Teile dazu noch von unterschiedlichen Zulieferern) zu ermitteln, diese Daten sind ggf. nur durch teilweise Demontage der Waffe zu ermitteln. Der Zeitaufwand zur Bestandserfassung ist daher entsprechend hoch. Der Absatz ist zu streichen, eine entsprechende Meldepflicht soll dann aus dem NWRG entstehen.]</p>
<p>Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen</p> <p>Abschnitt 1: Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen</p> <p>Unterabschnitt 1: Schusswaffen</p> <p>1. Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>[...]</p> <p>1.2 Gleichgestellte Gegenstände Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,</p> <p>[...]</p> <p>1.2.3 bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere</p>	<p>Anlage 1 (zu § 1 Abs. 4) Begriffsbestimmungen</p> <p>Abschnitt 1: Waffen- und munitionstechnische Begriffe, Einstufung von Gegenständen</p> <p>Unterabschnitt 1: Schusswaffen</p> <p>1. Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1</p> <p>[...]</p> <p>1.2 Gleichgestellte Gegenstände Den Schusswaffen stehen gleich tragbare Gegenstände,</p> <p>[...]</p> <p>1.2.3 bei denen bestimmungsgemäß feste Körper gezielt verschossen werden, deren Antriebsenergie durch Muskelkraft oder eine andere</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert **oder gehalten** werden kann (z. B. Armbrüste, **Pfeilabschussgeräte**). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von $0,16 \text{ J/cm}^2$ nicht überschritten wird;

1.3

Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer
Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), die nicht vom Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;
Wesentliche Teile sind

Energiequelle eingebracht und durch eine Sperrvorrichtung gespeichert **oder gehalten** werden kann (z. B. Armbrüste, **Pfeilabschussgeräte**). Dies gilt nicht für feste Körper, die mit elastischen Geschosspitzen (z. B. Saugnapf aus Gummi) versehen sind, bei denen eine maximale Bewegungsenergie der Geschosspitzen je Flächeneinheit von $0,16 \text{ J/cm}^2$ nicht überschritten wird;

1.3

**Wesentliche Teile von Schusswaffen, Schalldämpfer
Wesentliche Teile von Schusswaffen und Schalldämpfer stehen,
soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, den
Schusswaffen gleich, für die sie bestimmt sind. Dies gilt auch
dann, wenn sie mit anderen Gegenständen verbunden sind und
die Gebrauchsfähigkeit als Waffenteil nicht beeinträchtigt ist
oder mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen
wiederhergestellt werden kann. Teile von Kriegswaffen im Sinne
des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen in der
Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I
S. 2506), zuletzt geändert durch Artikel 24 der Verordnung vom
31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407), die nicht vom Gesetz über die
Kontrolle von Kriegswaffen erfasst und nachstehend als
wesentliche Teile aufgeführt sind, sowie Schalldämpfer zu
derartigen Waffen werden von diesem Gesetz erfasst;
Wesentliche Teile sind**

**[Begründung: Technische Klarstellung. Schalldämpfer für
Kriegswaffen können hier nicht von der Begriffsbestimmung
erfasst werden, da diese regelmässig mit einer universellen
Schnittstelle oder einem Gewinde zur Montage ausgestattet sind,
die sowohl die Verwendung auf Kriegswaffen oder auf zivilen**



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

1.3.1

~~der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;~~

1.3.2

~~bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;~~

1.3.3

~~bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;~~

1.3.4

~~bei Kurz Waffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind. Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können. Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der~~

Feuerwaffen zulässt.]

1.3.1

~~der Lauf oder Gaslauf, der Verschluss sowie das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn diese nicht bereits Bestandteil des Laufes sind; der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient; der Verschluss ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil;~~

1.3.2

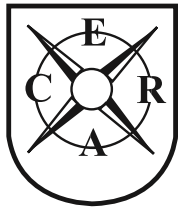
~~bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, auch die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;~~

1.3.3

~~bei Schusswaffen mit anderem Antrieb auch die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;~~

1.3.4

~~bei Kurz Waffen auch das Griffstück oder sonstige Waffenteile, soweit sie für die Aufnahme des Auslösemechanismus bestimmt sind. Als wesentliche Teile gelten auch vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufen und Laufrohlingen, wenn sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen~~



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind;

1.3.1

wesentliche Teile sind

1.3.1.1

der Lauf oder Gaslauf: der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient;

1.3.1.2

der Verschluss: der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlussträger jeweils wesentliche Teile; der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil; der Verschlussträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert;

~~fertiggestellt werden können. Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind;~~

1.3.1

wesentliche Teile sind

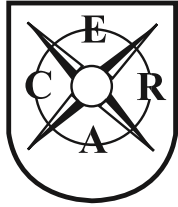
1.3.1.1

~~der Lauf oder Gaslauf: der Lauf ist ein aus einem ausreichend festen Werkstoff bestehender rohrförmiger Gegenstand, der Geschossen, die hindurchgetrieben werden, ein gewisses Maß an Führung gibt, wobei dies in der Regel als gegeben anzusehen ist, wenn die Länge des Laufteils, der die Führung des Geschosses bestimmt, mindestens das Zweifache des Kalibers beträgt; der Gaslauf ist ein Lauf, der ausschließlich der Ableitung der Verbrennungsgase dient;~~

1.3.1.2

~~der Verschluss: der Verschluss ist die Baugruppe einer Schusswaffe, welche das Patronen- oder Kartuschenlager nach hinten abschließt; bei teilbaren Verschlüssen sind Verschlusskopf und Verschlussträger jeweils wesentliche Teile; der Verschlusskopf ist das unmittelbar das Patronen- oder Kartuschenlager oder den Lauf abschließende Teil; der Verschlussträger ist das Bauteil, welches das Verriegeln und Entriegeln des Verschlusskopfs steuert;~~

~~[Die Begriffsbestimmung Verschlussträger ist technisch mangelhaft und lässt einen großen Spielraum an Interpretationen zu, je nach technischer Ausführung der jeweiligen Waffe. Da der Verschlussträger nur technische Funktion hat, jedoch für sich~~



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

1.3.1.3

das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist; das Patronen- oder Kartuschenlager ist ein Hohlkörper aus einem hinreichend festen Material, dessen Abmaße für die Aufnahme von Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Ladungen mit oder ohne Geschoss eingerichtet sind und in dem die Munition oder Ladung gezündet wird;

1.3.1.4

bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

1.3.1.5

bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist;

allein nicht wesentliches Bauteil zur Schussabgabe einer Waffe ist, sollte diese Position gestrichen werden. Außerdem wurden auch hier große Mengen von H&K G3 Verschlussträgern durch die VEBEG als freie Gegenstände in den Verkehr gebracht. Die bisherige Begriffsbestimmung war eindeutig und praxisgerecht und sollte daher beibehalten werden.]

1.3.1.3

das Patronen- oder Kartuschenlager, wenn dieses nicht bereits Bestandteil des Laufes ist; das Patronen- oder Kartuschenlager ist ein Hohlkörper aus einem hinreichend festen Material, dessen Abmaße für die Aufnahme von Patronenmunition, Kartuschenmunition oder Ladungen mit oder ohne Geschoss eingerichtet sind und in dem die Munition oder Ladung gezündet wird;

1.3.1.4

bei Schusswaffen, bei denen zum Antrieb ein entzündbares flüssiges oder gasförmiges Gemisch verwendet wird, die Verbrennungskammer und die Einrichtung zur Erzeugung des Gemisches;

1.3.1.5

bei Schusswaffen mit anderem Antrieb die Antriebsvorrichtung, sofern sie fest mit der Schusswaffe verbunden ist; und es sich nicht um ein Behältnis für komprimierte Luft oder für kalte Treibgase handelt.



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

1.3.1.6

das Gehäuse: das Gehäuse ist das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet;

1.3.1.7

vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufern und Laufrohlingen, wenn sie mit

[Begründung: nach dieser Lesart wären auch die eingebauten CO2-Kartuschen oder Druckluftbehälter in Luftdruckwaffen wesentliches Teil, das ist in keiner Weise praxisgerecht.]

1.3.1.6

das Gehäuse: das Gehäuse ist bei Langwaffen das Bauteil, welches den Lauf, die Abzugsmechanik und den Verschluss aufnimmt; setzt sich das Gehäuse aus einem Gehäuseober- und einem Gehäuseunterteil zusammen, sind beide Teile wesentliche Teile; das Gehäuseoberteil nimmt den Lauf und den Verschluss auf; das Gehäuseunterteil nimmt die Abzugsmechanik auf; bei Kurzwaffen wird das Gehäuseunterteil als Griffstück bezeichnet; bei Kurzwaffen jeweils das Bauteil, welches den Lauf, den Verschluss, oder die Abzugsmechanik aufnimmt; letzteres wird auch als Griffstück bezeichnet.

[Begründung: Die Feuerwaffenrichtlinie spricht hier von „gegebenenfalls“, daher ist nicht zwingend, z.B. auch Gehäuseunterteile von Langwaffen in die wesentlichen Teile mit aufzunehmen. Aus technischer Sicht ist nicht leicht und eindeutig zu klären, welches Bauteil die Abzugsmechanik aufnimmt, da es hier zu viele unterschiedliche technische Konstruktionen gibt. Außerdem wurden auch hier große Mengen von H&K G3 Griffstücken (i.e. das Gehäuseunterteil, welches die Abzugsmechanik aufnimmt) durch die VEBEG als freie Gegenstände in den Verkehr gebracht.]

1.3.1.7

vorgearbeitete wesentliche Teile von Schusswaffen sowie Teile/Reststücke von Läufern und Laufrohlingen, wenn sie mit



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

1.3.2

Führendes wesentliches Teil ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil.

1.3.3

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen bestimmt sind.

1.4

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)
Schusswaffen sind unbrauchbar, wenn sie gemäß ihrem Waffentyp und in jedem wesentlichen Bestandteil den Maßgaben des Anhangs I ~~Tabelle I bis III~~ **Tabelle II bis III** der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken,

allgemein gebräuchlichen Werkzeugen fertiggestellt werden können.

1.3.2

Führendes wesentliches Teil ist das Gehäuse; wenn dieses aus Gehäuseober- und Gehäuseunterteil zusammengesetzt ist, das Gehäuseunterteil (Griffstück bei Kurzwaffen); wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss vorhanden ist, ist der Lauf führendes wesentliches Teil. bei Kurzwaffen das Griffstück; wenn kein Gehäuse vorhanden ist, ist der Verschluss Lauf führendes wesentliches Teil; wenn kein Verschluss Lauf vorhanden ist, ist der Lauf Verschluss führendes wesentliches Teil.

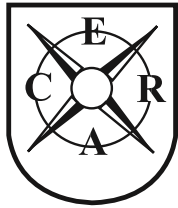
[Begründung: Die Anpassung ist notwendig, da beim vorhandenen Waffenbestand die führende Nummerierung bei Langwaffen im Wesentlichen auf dem Lauf zu finden ist. Auch aus kriminaltechnischer Sicht dürfte der Lauf das relevanteste Bauteil sein.]

1.3.3

Schalldämpfer sind Vorrichtungen, die der wesentlichen Dämpfung des Mündungsknalls dienen und für Schusswaffen Feuerwaffen bestimmt sind.

1.4

Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen)
Schusswaffen sind unbrauchbar, wenn sie gemäß ihrem Waffentyp und in jedem wesentlichen Bestandteil den Maßgaben des Anhangs I ~~Tabelle I bis III~~ **Tabelle II bis III** der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 der Kommission vom 15. Dezember 2015 zur Festlegung



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), **die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8. März 2018, S. 1) geändert worden ist**, entsprechen und gemäß den Vorgaben des § 8a Absatz 2 und 3 des **Beschussgesetzes, einer Rechtsverordnung auf Grund von § 8a Absatz 3 des Beschussgesetzes oder gemäß den Vorgaben eines anderen Mitgliedstaats auf Grundlage des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 gekennzeichnet sind.**

[...]

2.
Arten von Schusswaffen

[...]

2.3
Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen ~~nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.~~ **das Zuführen der Patrone aus einem Magazin, das Abfeuern und das Entladen der Patrone oder Patronenhülse mit Hilfe eines nur von Hand zu betätigenden Mechanismus erfolgt.**

[...]

2.9
Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein

gemeinsamer Leitlinien über Deaktivierungsstandards und -techniken, die gewährleisten, dass Feuerwaffen bei der Deaktivierung endgültig unbrauchbar gemacht werden (ABl. L 333 vom 19.12.2015, S. 62), die zuletzt durch die Durchführungsverordnung (EU) 2018/337 (ABl. L 65 vom 8. März 2018, S. 1) geändert worden ist, entsprechen und gemäß den Vorgaben des § 8a Absatz 2 und 3 des Beschussgesetzes, einer Rechtsverordnung auf Grund von § 8a Absatz 3 des Beschussgesetzes oder gemäß den Vorgaben eines anderen Mitgliedstaats auf Grundlage des Anhangs II der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 gekennzeichnet sind.

[...]

2.
Arten von Schusswaffen

[...]

2.3
Repetierwaffen; dies sind Schusswaffen, bei denen ~~nach Abgabe eines Schusses über einen von Hand zu betätigenden Mechanismus Munition aus einem Magazin in das Patronenlager nachgeladen wird.~~ **das Zuführen der Patrone aus einem Magazin, das Abfeuern und das Entladen der Patrone oder Patronenhülse mit Hilfe eines nur von Hand zu betätigenden Mechanismus erfolgt.**

[...]

2.9
Druckluft- und Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase verwendet werden; Federdruckwaffen



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen.

2.10

Nachbauten historischer Schusswaffen; dies sind sämtliche der nachfolgend genannten Schusswaffen, sofern deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt wurde, die Waffe jedoch erst an oder nach diesem Datum hergestellt worden ist:

2.10.1

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen);

2.10.2

Schusswaffen mit Luntten- oder Funkenzündung;

2.10.3

Schusswaffen mit Zündnadelzündung.

3.

Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

[...]

3.5

sind Schusswaffen, bei denen entweder Federkraft direkt ein Geschoss antreibt (auch als Federkraftwaffen bezeichnet) oder ein federbelasteter Kolben in einem Zylinder bewegt wird und ein vom Kolben erzeugtes Luftpolster das Geschoss antreibt. Druckluftwaffen sind Schusswaffen, bei denen Luft in einen Druckbehälter vorkomprimiert und gespeichert sowie über ein Ventilsystem zum Geschossantrieb freigegeben wird. Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, sind z. B. Druckgaswaffen.

2.10

Nachbauten historischer Schusswaffen; dies sind sämtliche der nachfolgend genannten Schusswaffen, sofern deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt wurde, die Waffe jedoch erst an oder nach diesem Datum hergestellt worden ist:

2.10.1

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen);

2.10.2

Schusswaffen mit Luntten- oder Funkenzündung;

2.10.3

Schusswaffen mit Zündnadelzündung.

3.

Weitere Begriffe zu den wesentlichen Teilen

[...]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Wechselsysteme sind ~~Wechselläufe~~ **Austauschläufe** einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses.

[...]

4.
Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen

[...]

4.3
Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

4.4
Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen.

3.5

Wechselsysteme sind Wechselläufe Austauschläufe, auch mit Gehäusen, einschließlich des für sie bestimmten Verschlusses, der für sie bestimmten Verschlüsse

[Begründung: Durch die Einstufung als wesentliches Waffenteil müssen nunmehr auch die Gehäuse mit bei den Wechselsystemen erfasst werden. Daraus ergibt sich nachgelagert das Problem, dass Wechselsysteme nach alter Lesart auch, je nach technischer Ausführung, nur aus Austauschlauf und Verschluss bestehen können.]

[...]

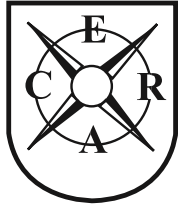
4.
Sonstige Vorrichtungen für Schusswaffen

[...]

4.3
Nachtsichtgeräte oder Nachtzielgeräte sind für Schusswaffen bestimmte Vorrichtungen, die eine elektronische Verstärkung oder einen Bildwandler und eine Montageeinrichtung für Schusswaffen besitzen. Zu Nachtzielgeräten zählen auch Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (Zielfernrohre).

4.4

Magazine sind für die Verwendung in Schusswaffen bestimmte Munitionsbehältnisse, die der Aufbewahrung und Zuführung von Patronen im Rahmen des Ladevorgangs dienen. Gurttrommeln oder Gurtbehälter sind keine Magazine, da Sie nur der



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

4.5

Eingebaut sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß mit der Schusswaffe verbunden bleiben.

4.6

Wechselmagazine sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß von der Schusswaffe getrennt werden.

4.7

Magazingehäuse sind diejenigen Bestandteile von Wechselmagazinen, die dazu bestimmt sind, die Patronen aufzunehmen.

5.

Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen Anwendung

Aufbewahrung dienen, die Zuführung der Patronen jedoch durch einen Patronengurt oder Gurtglieder erfolgt.

[Begründung: technische Klarstellung]

4.5

Eingebaut sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß mit der Schusswaffe verbunden bleiben.

4.6

Wechselmagazine sind Magazine, die während ihrer Befüllung bestimmungsgemäß von der Schusswaffe getrennt werden.

4.7

Magazingehäuse sind diejenigen Bestandteile von Wechselmagazinen, die dazu bestimmt sind, die Patronen aufzunehmen.

[Begründung: Abweichend von der Auffassung des BMI im Referentenentwurf sollte das Magazingehäuse als Begriff nicht verwendet werden. In der bisherigen Praxis wurde bei vielen Herstellern die Magazinkapazität durch den Einbau von Sperrelementen oder Begrenzern, oder die unterschiedlich hohe Ausbildung von Zubringern bestimmt, jeweils unter Verwendung des gleichen Magazingehäuses. Somit kann hierdurch keine rechtssichere Begriffsbestimmung erfolgen. Die Nummer ist zu streichen.]

5.

Reizstoffe sind Stoffe, die bei ihrer bestimmungsgemäßen



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

[...]

Abschnitt 2: Waffenrechtliche Begriffe
Im Sinne dieses Gesetzes

[...]

8.
8.1

werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden **oder bei einer Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird; eine Schusswaffe ist hergestellt, wenn sie weißfertig im Sinne von § 2 Absatz 5 des Beschussgesetzes ist oder der Austausch des führenden wesentlichen Teils abgeschlossen ist;** als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen,

8.1a
ist eine Waffe fertiggestellt, sobald sie mit dem amtlichen Beschusszeichen nach § 6 des Beschussgesetzes versehen wurde oder, sofern die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Inverkehrbringen bereitgehalten wird,

8.2

Anwendung auf den Menschen eine belästigende Wirkung durch Haut- und Schleimhautreizung, insbesondere durch einen Augenreiz ausüben und resorptiv nicht giftig wirken.

[...]

Abschnitt 2: Waffenrechtliche Begriffe
Im Sinne dieses Gesetzes

[...]

8.
8.1

werden Waffen oder Munition hergestellt, wenn aus Rohteilen oder Materialien ein Endprodukt oder wesentliche Teile eines Endproduktes erzeugt werden **oder bei einer Waffe das führende wesentliche Teil durch ein Teil, das noch nicht in einer Waffe verbaut war, ersetzt wird; eine Schusswaffe ist hergestellt, wenn sie weißfertig im Sinne von § 2 Absatz 5 des Beschussgesetzes ist oder der Austausch des führenden wesentlichen Teils abgeschlossen ist;** als Herstellen von Munition gilt auch das Wiederladen von Hülsen,

8.1a
ist eine Waffe fertiggestellt, sobald sie mit dem amtlichen Beschusszeichen nach § 6 des Beschussgesetzes versehen wurde oder, sofern die Waffe nicht der amtlichen Beschussprüfung unterliegt, sobald sie zum Inverkehrbringen bereitgehalten wird,

8.2



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

~~wird eine Schusswaffe insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,~~

8.2

wird eine Schusswaffe bearbeitet, wenn

8.2.1

sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können (Umbau),

8.2.2

wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden, sofern nicht Nummer 8.1 zutrifft,

~~wird eine Schusswaffe insbesondere bearbeitet oder instand gesetzt, wenn sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können, oder wenn wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden; eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,~~

8.2

wird eine Schusswaffe bearbeitet oder instand gesetzt, wenn

[Begründung: Redaktionelle Klarstellung von 8.2 bis 8.2.3. Waffenhändler ohne Herstellungserlaubnis müssen auch in gewissem und definiertem Umfang Arbeiten an Schusswaffen ausführen dürfen, auch durch die Neufassung der wesentlichen Teile ist hier eine genauere Begriffsbestimmung aus Gründen der Rechtssicherheit notwendig.]

8.2.1

sie verkürzt, in der Schussfolge verändert oder so geändert wird, dass andere Munition oder Geschosse anderer Kaliber aus ihr verschossen werden können (Umbau),

8.2.2

wesentliche Teile, zu deren Einpassung eine Nacharbeit erforderlich ist, ausgetauscht werden, sofern nicht Nummer 8.1 zutrifft, (Bearbeitung)

[Begründung: siehe 8.2]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

8.2.3

Arbeiten an der Schusswaffe durchgeführt werden, die eine Beschusspflicht gemäß § 3 Absatz 2 des Beschussgesetzes auslösen, wenn nicht Nummer 8.1, 8.2.1 oder 8.2.2 zutrifft (Instandsetzung);
eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere am Schaft oder an der Zieleinrichtung, vorgenommen werden,

8.3

wird eine Schusswaffe unbrauchbar gemacht, wenn an ihr die Maßnahmen des Anhangs I, Tabellen I bis III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 durchgeführt werden,

Abschnitt 3: Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis ~~D~~ bis C nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

[...]

1.2

vollautomatische Schusswaffen,

8.2.3

Arbeiten an der Schusswaffe durchgeführt werden, die eine Beschusspflicht gemäß § 3 Absatz 2 des Beschussgesetzes auslösen, wenn nicht Nummer 8.1, 8.2.1 oder 8.2.2 zutrifft (Instandsetzung); eine Schusswaffe wird weder bearbeitet noch instand gesetzt, wenn lediglich geringfügige Änderungen, insbesondere an Schaft, Zieleinrichtung oder Abzugseinrichtung oder durch Austausch von Teilen vorgenommen werden, auch wenn dabei eine vorher gegangene Funktionsunfähigkeit behoben wird.

[Begründung: siehe 8.2]

8.3

wird eine Schusswaffe unbrauchbar gemacht, wenn an ihr die Maßnahmen des Anhangs I, Tabellen I bis III der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 durchgeführt werden,

Abschnitt 3: Einteilung der Schusswaffen oder Munition in die Kategorien A bis ~~D~~ bis C nach der Waffenrichtlinie

1. Kategorie A

[...]

1.2

vollautomatische Feuerwaffen,



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

1.3

als anderer Gegenstand getarnte Schusswaffen,

1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,;

1.5

panzerbrechende Munition, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind,;

1.6

1.3

als anderer Gegenstand getarnte Feuerwaffen,

[Begründung: 1.2 und 1.3 Redaktionelle Anpassung an den Original-Wortlaut der Feuerwaffenrichtlinie

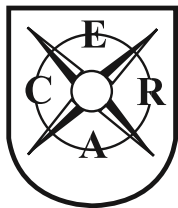
1.4

Pistolen- und Revolvermunition mit Expansivgeschossen sowie Geschosse für diese Munition mit Ausnahme solcher für Jagd- und Sportwaffen von Personen, die zur Benutzung dieser Waffen befugt sind,;

1.5

panzerbrechende Munition im Sinne der Anlage 2 Abschnitt 1 Nr. 1.5.4, Munition mit Spreng- und Brandsätzen und Munition mit Leuchtspursätzen sowie Geschosse für diese Munition, soweit die Munition oder die Geschosse nicht von dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen erfasst sind.

[Begründung: Technische Klarstellung. Der Begriff panzerbrechend ist nicht über eine Begriffsbestimmung definiert, dadurch ist der Rückverweis auf Anlage 2 nötig, um eine eindeutige und auch messbare Begriffsbestimmung festzulegen. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie definiert hier ebenfalls im Anhang g) „panzerbrechende Munition“ Munition für militärische Zwecke mit Hartkerngeschöß; Die Abgrenzung ist notwendig, um z.B. Geschosse aus harten Materialien (i.d.R. Vollmessing oder Verbundmetallgeschosse als bleifreie Jagdgeschosse eindeutig vom Verbot auszunehmen.]



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4a der Waffenrichtlinie,

1.7

jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

1.7.1

Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird,

1.7.2

Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen eingesetzt wird,

1.8

halbautomatische Lang-Feuerwaffen (d. h. Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind), die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können,

1.9

1.6

automatische Feuerwaffen, die zu halbautomatischen Feuerwaffen umgebaut wurden, unbeschadet des Artikels 7 Absatz 4a der Waffenrichtlinie,

1.7

jede der folgenden halbautomatischen Zentralfeuerwaffen:

1.7.1

Kurz-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als 21 Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen eingesetzt wird,

1.7.2

Lang-Feuerwaffen, mit denen ohne Nachladen mehr als elf Schüsse abgegeben werden können, sofern eine Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen in diese Feuerwaffe eingebaut ist oder eine abnehmbare Ladevorrichtung mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen eingesetzt wird,

1.8

halbautomatische Lang-Feuerwaffen (d. h. Feuerwaffen, die ursprünglich als Schulterwaffen vorgesehen sind), die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Länge unter 60 cm gekürzt werden können,



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

2. Kategorie B

2.1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,

2.6

1.9

sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden.

2. Kategorie B

2.1

halbautomatische Kurz-Schusswaffen und kurze Repetier-Schusswaffen,

2.2

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Zentralfeuerzündung,

2.3

kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,

2.4

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann,

2.5

halbautomatische Lang-Schusswaffen, deren Magazin und Patronenlager nicht mehr als drei Patronen aufnehmen kann und deren Magazin auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, umgebaut werden können,



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

~~lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen
jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,~~

~~2.7~~

~~zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische
Kriegswaffen aussehen.~~

2.1

kurze Repetierfeuerwaffen,

2.2

**kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit
Zentralfeuerzündung,**

2.3

**kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit
Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28 cm,**

2.4

**halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Ladevorrichtung und
Patronenlager zusammen bei Randfeuerwaffen mehr als drei
Patronen und bei Zentralfeuerwaffen mehr als drei aber weniger
als zwölf Patronen aufnehmen können,**

2.5

**halbautomatische Kurz-Feuerwaffen, die nicht unter Nummer
1.7.1 aufgeführt sind,**

2.6

**halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die unter Nummer 1.7.2
aufgeführt sind, deren Ladevorrichtung und Patronenlager**

~~2.6~~

~~lange Repetier-Schusswaffen und halbautomatische Schusswaffen
jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,~~

~~2.7~~

~~zivile halbautomatische Schusswaffen, die wie vollautomatische
Kriegswaffen aussehen.~~

2.1

kurze Repetierfeuerwaffen,

2.2

**kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit
Zentralfeuerzündung,**

2.3

**kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit
Randfeuerzündung mit einer Gesamtlänge von weniger als 28
cm,**

2.4

**halbautomatische Lang-Feuerwaffen, deren Ladevorrichtung und
Patronenlager zusammen bei Randfeuerwaffen mehr als drei
Patronen und bei Zentralfeuerwaffen mehr als drei aber weniger
als zwölf Patronen aufnehmen können,**

2.5

**halbautomatische Kurz-Feuerwaffen, die nicht unter Nummer
1.7.1 aufgeführt sind,**

2.6

halbautomatische Lang-Feuerwaffen, die unter Nummer 1.7.2



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

zusammen nicht mehr als drei Patronen aufnehmen können, deren Ladevorrichtung auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen mehr als drei Patronen aufnehmen können, umgebaut werden können,

2.7

lange Repetier- und halbautomatische Lang-Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.8

sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden,

2.9 halbautomatische Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch, die wie vollautomatische Waffen aussehen und die nicht unter Nummer 1.6, 1.7 oder 1.8 aufgeführt sind.

3. Kategorie C

~~3.1~~

~~andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,~~

~~3.2~~

~~lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,~~

aufgeführt sind, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen nicht mehr als drei Patronen aufnehmen können, deren Ladevorrichtung auswechselbar ist oder bei denen nicht sichergestellt ist, dass sie mit allgemein gebräuchlichen Werkzeugen nicht zu Waffen, deren Ladevorrichtung und Patronenlager zusammen mehr als drei Patronen aufnehmen können, umgebaut werden können,

2.7

lange Repetier- und halbautomatische Lang-Feuerwaffen, jeweils mit glattem Lauf, deren Lauf nicht länger als 60 cm ist,

2.8

sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden,

2.9 halbautomatische Feuerwaffen für den zivilen Gebrauch, die wie vollautomatische Waffen aussehen und die nicht unter Nummer 1.6, 1.7 oder 1.8 aufgeführt sind.

3. Kategorie C

~~3.1~~

~~andere lange Repetier-Schusswaffen als die unter Nummer 2.6 genannten,~~

~~3.2~~

~~lange Einzellader-Schusswaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen~~



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

~~3.3~~

~~andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,~~

~~3.4~~

~~kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.~~

~~3.1~~

~~andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 2.7 aufgeführt sind,~~

~~3.2~~

~~lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,~~

~~3.3~~

~~andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 1 oder 2 aufgeführt sind,~~

~~3.4~~

~~kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm,~~

~~3.5~~

~~sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden,~~

Läufen,

~~3.3~~

~~andere halbautomatische Lang-Schusswaffen als die unter den Nummern 2.4 bis 2.7 genannten,~~

~~3.4~~

~~kurze Einzellader-Schusswaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm.~~

~~3.1~~

~~andere lange Repetier-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 2.7 aufgeführt sind,~~

~~3.2~~

~~lange Einzellader-Feuerwaffen mit gezogenem Lauf/gezogenen Läufen,~~

~~3.3~~

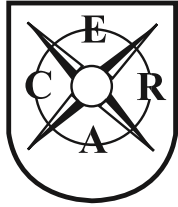
~~andere halbautomatische Lang-Feuerwaffen als die, die unter Nummer 1 oder 2 aufgeführt sind,~~

~~3.4~~

~~kurze Einzellader-Feuerwaffen für Munition mit Randfeuerzündung, ab einer Gesamtlänge von 28 cm,~~

~~3.5~~

~~sämtliche Feuerwaffen dieser Kategorie, die für das Abfeuern von Platzpatronen, Reizstoffen, sonstigen aktiven Substanzen oder pyrotechnischer Munition oder in Salutwaffen oder akustische Waffen umgebaut wurden,~~



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>3.6 Feuerwaffen der Kategorien A oder B oder dieser Kategorie, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 deaktiviert worden sind,</p> <p>3.7 lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glattem Läufe, die am oder nach dem 14. September 2018 in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>4. Kategorie D 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glattem Läufe.</p>	<p>3.6 Feuerwaffen der Kategorien A oder B oder dieser Kategorie, die gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 deaktiviert worden sind,</p> <p>3.7 lange Einzellader-Feuerwaffen mit glattem Lauf/glattem Läufe, die am oder nach dem 14. September 2018 in Verkehr gebracht wurden.</p> <p>4. Kategorie D 4.1 lange Einzellader-Schusswaffen mit glattem Lauf/glattem Läufe.</p>
<p>Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste</p> <p>Abschnitt 1: Verbotene Waffen Der Umgang, mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung, mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:</p> <p>1.1 Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;</p> <p>1.2</p>	<p>Anlage 2 (zu § 2 Abs. 2 bis 4) Waffenliste</p> <p>Abschnitt 1: Verbotene Waffen Der Umgang, mit Ausnahme der Unbrauchbarmachung, mit folgenden Waffen und Munition ist verboten:</p> <p>1.1 Waffen (§ 1 Abs. 2), mit Ausnahme halbautomatischer tragbarer Schusswaffen, die in der Anlage zum Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen (Kriegswaffenliste) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. November 1990 (BGBl. I S. 2506) oder deren Änderungen aufgeführt sind, nach Verlust der Kriegswaffeneigenschaft;</p> <p>1.2</p>



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die **Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 sowie 1.2.5 bis 1.2.8 und Zubehör für Schusswaffen nach Nummer 1.2.4, die**

[...]

1.2.3

über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können;

1.2.4

für Schusswaffen bestimmte

[...]

1.2.4.2

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für

Schusswaffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 und deren Zubehör nach Nummer 1.2.4, die **Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 nach den Nummern 1.2.1 bis 1.2.3 sowie 1.2.5 bis 1.2.8 und Zubehör für Schusswaffen nach Nummer 1.2.4, die**

[...]

1.2.3

über den für Jagd- und Sportzwecke allgemein üblichen Umfang hinaus zusammengeklappt, zusammengeschoben, verkürzt oder schnell zerlegt werden können;

[Begründung: Die Formulierung „über den...allgemein üblichen Umfang hinaus“ rührt noch aus dem WaffG 1976 respektive noch aus dem RWaffG (sic!), hatte primär sog. Wildererwaffen als Ziel, und ist mittlerweile obsolet. Da z.B. einstell- oder einschiebbare Schäfte bei Langwaffen zwischenzeitlich fast schon Standard sind, oder die meisten Jagdflinten oder viele Büchsen eben gerade, z.B. zum Verstauen im Rucksack, relativ schnell und auf ein kleines Packmass zerlegbar sind, sollte diese Nummer zur Klarstellung gestrichen werden.]

1.2.4

für Schusswaffen bestimmte

[...]

1.2.4.2

Nachtsichtgeräte und Nachtzielgeräte mit Montagevorrichtung für Schusswaffen sowie Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;

1.2.4.3

Wechselmagazine für Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können;

1.2.4.4

Wechselmagazine für Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;

Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre) sind, sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen;

1.2.4.3

Wechselmagazine für *halbautomatische* Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in halbautomatischen als auch in Repetier-Kurzwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Repetier-Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer halbautomatischen Kurzwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;

[Begründung: Technische Klarstellung. Kategorie A der Feuerwaffenrichtlinie (Verbotene Feuerwaffen) definiert hinsichtlich der Magazinkapazität nur halbautomatischen Zentralfeuerwaffen. Die Regelung im Referentenentwurf geht über die Vorgaben der EU Feuerwaffenrichtlinie hinaus]

1.2.4.4

Wechselmagazine für *halbautomatische* Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers aufnehmen können; ein Wechselmagazin, das sowohl in Kurz- als auch in Langwaffen verwendbar ist, gilt als Magazin für Kurzwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann; ein Wechselmagazin, das sowohl in halbautomatischen als auch in Repetier-Langwaffen



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

1.2.4.5

Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind;

1.2.5

mehrschüssige Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt;

verwendbar ist, gilt als Magazin für Repetier-Langwaffen, wenn nicht der Besitzer gleichzeitig über eine Erlaubnis zum Besitz einer halbautomatischen Langwaffe verfügt, in der das Magazin verwendet werden kann;

[Begründung: Technische Klarstellung. Kategorie A der Feuerwaffenrichtlinie (Verbotene Feuerwaffen) definiert hinsichtlich der Magazinkapazität nur halbautomatischen Zentralfeuerwaffen. Die Regelung im Referentenentwurf geht über die Vorgaben der EU Feuerwaffenrichtlinie hinaus]

1.2.4.5

~~Magazingehäuse für Wechselmagazine nach den Nummern 1.2.4.3 und 1.2.4.4 sind;~~

[Begründung: Die Regelung im Referentenentwurf geht über die Vorgaben der EU Feuerwaffenrichtlinie hinaus, Magazingehäuse sieht die EU Richtlinie hier nicht vor. In der bisherigen Praxis wurde bei vielen Herstellern die Magazinkapazität durch den Einbau von Sperrelementen oder Begrenzern, oder die unterschiedlich hohe Ausbildung von Zubringern bestimmt, jeweils unter Verwendung des gleichen Magazingehäuses. Somit kann hierdurch keine rechtssichere Begriffsbestimmung erfolgen. Die Nummer ist zu streichen.]

1.2.5 mehrschüssige halbautomatische Kurzwaffen sind, deren Baujahr nach dem 1. Januar 1970 liegt, für Zentralfeuermunition in Kalibern unter 6,3 mm und mit Hülsenlänge kleiner 39mm, wenn der Antrieb der Geschosse nicht ausschließlich durch den Zündsatz erfolgt;



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>1.2.6 halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;</p> <p>1.2.7 halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;</p> <p>1.2.8 nach diesem Abschnitt verbotene Schusswaffen sind, die zu Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 umgebaut worden sind;</p> <p>[...]</p>	<p>[Begründung: Redaktionelle Anpassung, durch die Aufnahme der Nr. 1.2.5 ins WaffG 2008 wurden unbeabsichtigterweise auch Büchsen, die aufgrund Ihrer kurzen Baulänge als Kurzwaffe einzustufen sind, sowie sog. Silhouettenpistolen oder bestimmte Revolver vom Verbotmerkmal erfasst. Die Absicht war, Pistolen des Typs FN Five-Seven oder Izhmech PSM aus dem Markt zu nehmen, da diese in der Lage sind, bestimmte Schutzwesten zu penetrieren. Durch die neuformuliert wird das verbotmerkmal für die nicht deliktrelevanten Waffen geheilt.]</p> <p>1.2.6 halbautomatische Kurzwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als 20 Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;</p> <p>1.2.7 halbautomatische Langwaffen für Zentralfeuermunition sind, die über ein eingebautes Magazin mit einer Kapazität von mehr als zehn Patronen des kleinsten bestimmungsgemäß verwendbaren Kalibers verfügen;</p> <p>1.2.8 nach diesem Abschnitt verbotene Schusswaffen sind, die zu Salutwaffen im Sinne von Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.5 umgebaut worden sind;</p> <p>[...]</p>
---	---



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

1.5.4

Munition und Geschosse nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5 sowie mit Geschossen, die einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 – Brinellhärte – bzw. 421 HV – Vickershärte –) enthalten, sowie entsprechende Geschosse, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;

[...]

Abschnitt 2: Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1: Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt

1.5.4

Munition und Geschosse nach Anlage 1 Abschnitt 3 Nummer 1.5, dies entspricht Munition mit Geschossen, die einen Hartkern (mindestens 400 HB 25 – Brinellhärte – bzw. 421 HV – Vickershärte-) enthalten, sowie entsprechende Geschosse, ausgenommen pyrotechnische Munition, die bestimmungsgemäß zur Signalgebung bei der Gefahrenabwehr dient;

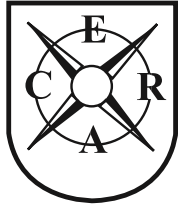
Begründung: Technische Klarstellung. Der Begriff panzerbrechend ist nicht über eine Begriffsbestimmung definiert, dadurch ist der Rückverweis auf Anlage 1 nötig, um eine eindeutige und auch messbare Begriffsbestimmung festzulegen. Die EU-Feuerwaffenrichtlinie definiert hier ebenfalls im Anhang g) „panzerbrechende Munition“ Munition für militärische Zwecke mit Hartkerngeschosß; Die Abgrenzung ist notwendig, um z.B. Geschosse aus harten Materialien (i.d.R. Vollmessing oder Verbundmetallgeschosse als bleifreie Jagdgeschosse eindeutig vom Verbot auszunehmen.)

[...]

Abschnitt 2: Erlaubnispflichtige Waffen

Unterabschnitt 1: Erlaubnispflicht

Der Umgang, ausgenommen das Überlassen, mit Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 (Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1 bis 4) und der dafür bestimmten Munition bedarf der Erlaubnis, soweit solche Waffen oder Munition nicht nach Unterabschnitt 2 für die dort bezeichneten Arten des Umgangs von der Erlaubnispflicht freigestellt



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird. Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe, **soweit nicht etwas anderes bestimmt ist**. Dies gilt nicht für ~~veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1~~ Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 (Salutwaffen).

Unterabschnitt 2: Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

[...]

~~4.5
veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.~~

~~4.6
Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;~~

~~4.7 1.5~~

sind. In Unterabschnitt 3 sind die Schusswaffen oder Munition aufgeführt, bei denen die Erlaubnis unter erleichterten Voraussetzungen erteilt wird. Ist eine erlaubnispflichtige Feuerwaffe in eine Waffe umgearbeitet worden, deren Erwerb und Besitz unter erleichterten und wegfallenden Erlaubnisvoraussetzungen möglich wäre, so richtet sich die Erlaubnispflicht nach derjenigen für die ursprüngliche Waffe, **soweit nicht etwas anderes bestimmt ist**. Dies gilt nicht für ~~veränderte Langwaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1~~ Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 (Salutwaffen).

Unterabschnitt 2: Erlaubnisfreie Arten des Umgangs

1. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz

[...]

~~4.5
veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.~~

~~4.6
Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;~~

~~4.7 1.5~~



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), ~~deren Modell die~~ vor dem 1. Januar 1871 ~~entwickelt worden ist~~ **hergestellt worden sind**;

~~4.8~~ 1.6

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, ~~deren Modell die~~ vor dem 1. Januar 1871 ~~entwickelt worden ist~~ **hergestellt worden sind**;

~~4.9~~ 1.7

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, ~~deren Modell die~~ vor dem 1. Januar 1871 ~~entwickelt worden ist~~ **hergestellt worden sind**;

~~4.10~~ 1.8

Armbrüste;

~~4.11~~ 1.9

Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;

~~4.12~~ 1.10

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

2.

Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (~~unbeschadet der Eintragungspflicht nach § 10 Abs. 1a~~ **unbeschadet der Anzeige- und Eintragungspflichten nach § 37a und § 37e**)

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), ~~deren Modell die~~ vor dem 1. Januar 1871 ~~entwickelt worden ist~~ **hergestellt worden sind**;

~~4.8~~ 1.6

Schusswaffen mit Lunten- oder Funkenzündung, ~~deren Modell die~~ vor dem 1. Januar 1871 ~~entwickelt worden ist~~ **hergestellt worden sind**;

~~4.9~~ 1.7

Schusswaffen mit Zündnadelzündung, ~~deren Modell die~~ vor dem 1. Januar 1871 ~~entwickelt worden ist~~ **hergestellt worden sind**;

~~4.10~~ 1.8

Armbrüste;

~~4.11~~ 1.9

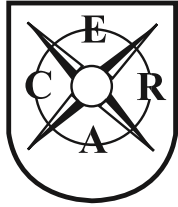
Kartuschenmunition für die nach Nummer 1.5 abgeänderten Schusswaffen sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes;

~~4.12~~ 1.10

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt.

2.

Erlaubnisfreier Erwerb durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte (~~unbeschadet der Eintragungspflicht nach § 10 Abs. 1a~~ **unbeschadet der Anzeige- und Eintragungspflichten nach § 37a und § 37e**)



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

2.1

Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme);

2.2

Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

2a.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte
Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind;
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

2.1

Wechsel- und Austauschläufe gleichen oder geringeren Kalibers einschließlich der für diese Läufe erforderlichen Gehäuse und auswechselbaren Verschlüsse (Wechselsysteme); und der hierfür geeigneten Munition.

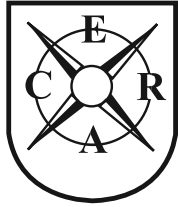
[Begründung: Durch die Einstufung als wesentliches Waffenteil müssen nunmehr auch die Gehäuse mit bei den Wechselsystemen erfasst werden. Daraus ergibt sich nachgelagert das Problem, dass Wechselsysteme nach alter Lesart auch, je nach technischer Ausführung, nur aus Austauschlauf und Verschluss bestehen können.]

2.2

Wechseltrommeln, aus denen nur Munition verschossen werden kann, bei der gegenüber der für die Waffe bestimmten Munition Geschossdurchmesser und höchstzulässiger Gebrauchsgasdruck gleich oder geringer sind;
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.

2a.

Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Inhaber einer Waffenbesitzkarte
Einsteckläufe und dazugehörige Verschlüsse (Einstecksysteme) sowie Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind;
für Schusswaffen, die bereits in der Waffenbesitzkarte des Inhabers einer Erlaubnis eingetragen sind.



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>2b. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz und erlaubnisfreies Überlassen unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 37c</p> <p>2b.1 unbrauchbar gemachte Schusswaffen;</p> <p>2b.2 Nachbauten historischer Schusswaffen.</p> <p>3. Erlaubnisfreies Führen</p> <p>3.1 Schusswaffen mit Luntten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;</p> <p>3.2 Armbrüste;</p>	<p>2b. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz durch Munitionssammler oder Munitionssachverständige aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 oder nach § 17 oder § 18 Einsätze, die dazu bestimmt sind, Munition mit kleinerer Abmessung zu verschießen, und die keine Einsteckläufe sind.</p> <p>[Begründung: Dies trägt den Belangen der Munitionssammler oder Munitionssachverständigen Rechnung, da hier auch Einsätze lt. Definition regelmässig wegen der Patronenform zum Sammelgebiet gehören, die zuständige Behörden jedoch i.d.R. keine Sammler-WBK für diese Gegenstände erteilen, da ja auch keine Eintragungspflicht besteht.]</p> <p>2b. 2c. Erlaubnisfreier Erwerb und Besitz und erlaubnisfreies Überlassen unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 37c</p> <p>2b.1 2c.1 unbrauchbar gemachte Schusswaffen;</p> <p>2b.2 2c.2 Nachbauten historischer Schusswaffen.</p> <p>3. Erlaubnisfreies Führen</p> <p>3.1 Schusswaffen mit Luntten- oder Funkenzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;</p> <p>3.2</p>
---	---



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

3.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

[...]

5.
Erlaubnisfreier Handel

5.2
Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist-;

5.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

[...]

7.
Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

7.3
~~veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernschaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind;~~
unbrauchbar gemachte Schusswaffen;

7.4
~~Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den~~

Armbrüste-;

3.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

[...]

5.
Erlaubnisfreier Handel

5.2
Schusswaffen mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist-;

5.3 unbrauchbar gemachte Schusswaffen.

[...]

7.
Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme in den, durch den oder aus dem Geltungsbereich des Gesetzes

7.3
~~veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernschaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind;~~
unbrauchbar gemachte Schusswaffen;

7.4



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

~~7.5~~ 7.4

Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

~~7.6~~ 7.5

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

~~7.7~~ 7.6

Schusswaffen mit Luntens- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

~~7.8~~ 7.7

Armbrüste;

~~7.9~~ 7.8

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt;

~~7.10~~ 7.9

Kartuschenmunition für ~~die nach Nummer 7.3 abgeänderten~~ Schusswaffen **Salutwaffen** sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes.

~~Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;~~

~~7.5~~ 7.4

Munition für die in Nummer 7.2 bezeichneten Waffen;

~~7.6~~ 7.5

einläufige Einzelladerwaffen mit Zündhütchenzündung (Perkussionswaffen), deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

~~7.7~~ 7.6

Schusswaffen mit Luntens- oder Funkenzündung oder mit Zündnadelzündung, deren Modell vor dem 1. Januar 1871 entwickelt worden ist;

~~7.8~~ 7.7

Armbrüste;

~~7.9~~ 7.8

pyrotechnische Munition, die das Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 5 zur Dritten Verordnung zum Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. September 1991 (BGBl. I S. 1872) mit der Klassenbezeichnung PM I trägt;

~~7.10~~ 7.9

Kartuschenmunition für ~~die nach Nummer 7.3 abgeänderten~~ Schusswaffen **Salutwaffen** sowie für Schussapparate nach § 7 des Beschussgesetzes.



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

7.10

Munition, die Teil einer Sammlung (§ 17 Abs. 1) oder für eine solche bestimmt ist, durch Munitionssammler oder Munitionssachverständige aufgrund einer Erlaubnis nach § 10 Abs. 3 oder nach § 17 oder § 18

[Begründung: Dies trägt den Belangen der Munitionssammler oder Munitionssachverständigen Rechnung, da aufgrund der bestehenden Regelungen ein Austausch auf internationaler Ebene im Rahmen der stattfindenden Treffen, z.B. ECRA-Meetings nicht mehr möglich ist. Die gängige Praxis des Austausch auf einer derartigen Veranstaltung lässt eine verhältnismässige Genehmigungsbearbeitung nach § 29 oder § 32 nicht zu. Zwar wurden entsprechende pauschale Genehmigungen von den zuständigen Behörden in der Vergangenheit erteilt, jedoch hat das BMI auf Nachfrage erklärt, daß diese Genehmigungspraxis nicht der Rechtslage entspricht.]

Änderungsvorschlag:

7.11

Munition, die im Rahmen der Mitnahme nach § 32 Abs. 2 oder 3 mitgenommen, verbraucht, erworben oder verbracht wird, durch den Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses.

[Begründung: Dies trägt den Belangen der Jäger oder Sportschützen Rechnung, die in anderen Mitgliedstaaten im Rahmen der Mitnahme Munition verschiessen, ggf. anderen überlassen, neu erwerben und dann wieder zurück in den Geltungsbereich des Gesetzes verbringen. Hier wäre zusätzlich

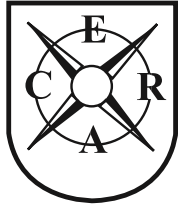


DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>8. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat)</p> <p>8.1 Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und die hierfür bestimmte Munition. Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten, insbesondere nach der in § 48 Absatz 3a genannten Verordnung (EU) Nr. 258/2012, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>9. Erlaubnisfreies Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 und der dafür bestimmten Munition mit Ausnahme von Waffen oder Munition gemäß Anlage 1 Abschnitt 3.</p> <p>10. Erlaubnisfreie Unbrauchbarmachung unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 37 und § 37a Sämtliche Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1.</p> <p>[...]</p> <p>Unterabschnitt 3: Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen</p>	<p>eine Erlaubnis nach §29 erforderlich, deren Beantragung situativ und aus praktischen Gründen jedoch ausgeschlossen ist.]</p> <p>8. Erlaubnisfreies Verbringen und erlaubnisfreie Mitnahme aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat ist (Drittstaat)</p> <p>8.1 Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und die hierfür bestimmte Munition. Außenwirtschaftsrechtliche Genehmigungspflichten, insbesondere nach der in § 48 Absatz 3a genannten Verordnung (EU) Nr. 258/2012, bleiben hiervon unberührt.</p> <p>9. Erlaubnisfreies Verbringen aus dem Geltungsbereich des Gesetzes in andere Mitgliedstaaten Sämtliche Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 und der dafür bestimmten Munition mit Ausnahme von Waffen oder Munition gemäß Anlage 1 Abschnitt 3.</p> <p>10. Erlaubnisfreie Unbrauchbarmachung unbeschadet der Anzeigepflicht nach § 37 und § 37a Sämtliche Schusswaffen im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1.</p> <p>[...]</p> <p>Unterabschnitt 3:</p>
--	---



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

1. Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

[...]

Entbehrlichkeit einzelner Erlaubnisvoraussetzungen

1. Erwerb und Besitz ohne Bedürfnisnachweis (§ 4 Abs. 1 Nr. 4)

[...]

1.3

Munition für die in Nummer 2.1 bezeichneten Wechsel-, Austauschläufe, oder Wechselsysteme, unbeschadet der Eintragung zum Munitionserwerb in die Waffenbesitzkarte.

[Begründung: Manche Ordnungsbehörden verweigern den Besitzern von Wechselsystemen den Munitionserwerb für das Wechselsystem, so wird die Regelung jedoch ad absurdum geführt.]

1.4

veränderte Langwaffen, die zu Theateraufführungen, Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen bestimmt sind (Salutwaffen), wenn sie entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.5 abgeändert worden sind.

1.5

Schusswaffen, die vor dem 1. April 1976 entsprechend den Anforderungen des § 3 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 19. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2522) verändert worden sind;

1.6

unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003

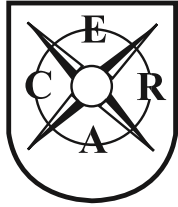


DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>Abschnitt 3: Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen</p> <p>Unterabschnitt 1: Vom Gesetz mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waffen</p> <p>4. Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).</p>	<p>entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind;</p> <p>1.7 unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die in der Zeit vom 1. April 2003 an entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) aufweisen.</p> <p>[Begründung: Siehe § 39b und analog dazu. Es muss auch die Möglichkeit der Weitergabe oder des Verkaufs von Salutwaffen oder unbrauchbar gemachten Waffen nach älterer Abänderung geben, diese bleiben durch die Eintragungspflicht verfolgbar. Der Handel hat ein besonderes Interesse, z.B. beim Ankauf ganzer Nachlässe, auch sämtliche dort vorgefundenen Waffen veräußern zu können.]</p> <p>Abschnitt 3: Vom Gesetz ganz oder teilweise ausgenommene Waffen</p> <p>Unterabschnitt 1: Vom Gesetz mit Ausnahme von § 2 Abs. 1 und § 41 ausgenommene Waffen</p> <p>4.</p>
---	--



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

<p>2. Geräte nach Anhang IV Nummer 18 der Richtlinie 2006/42/EG, die zum Abschließen von Munition für andere als die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1 genannten Zwecke (insbesondere Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke) bestimmt sind (tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte) und</p> <p>a) die die Anforderungen nach § 7 des Beschussgesetzes erfüllen und zum Nachweis das Kennzeichen der in § 20 Absatz 3 Satz 1 des Beschussgesetzes bezeichneten Stelle oder ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates, mit dem die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeichen vereinbart ist, tragen oder</p> <p>b) bei denen die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang I Nummer 2.2.2.1 der Richtlinie 2006/42/EG durch Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates oder des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen ist.</p> <p>Unterabschnitt 2: Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen</p> <p>[...]</p> <p>4. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen); dies sind</p> <p>4.1 unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum</p>	<p>Unterwassersportgeräte, bei denen zum Antrieb der Geschosse keine Munition verwendet wird (Harpunengeräte).</p> <p>2. Geräte nach Anhang IV Nummer 18 der Richtlinie 2006/42/EG, die zum Abschließen von Munition für andere als die in Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nummer 1.1 genannten Zwecke (insbesondere Schlachtzwecke, technische und industrielle Zwecke) bestimmt sind (tragbare Befestigungsgeräte mit Treibladung und andere Schussgeräte) und</p> <p>a) die die Anforderungen nach § 7 des Beschussgesetzes erfüllen und zum Nachweis das Kennzeichen der in § 20 Absatz 3 Satz 1 des Beschussgesetzes bezeichneten Stelle oder ein anerkanntes Prüfzeichen eines Staates, mit dem die gegenseitige Anerkennung von Prüfzeichen vereinbart ist, tragen oder</p> <p>b) bei denen die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang I Nummer 2.2.2.1 der Richtlinie 2006/42/EG durch Bescheinigung einer zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates oder des Übereinkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nachgewiesen ist.</p> <p>Unterabschnitt 2: Vom Gesetz mit Ausnahme des § 42a ausgenommene Waffen</p> <p>[...]</p> <p>4. Unbrauchbar gemachte Schusswaffen (Dekorationswaffen); dies sind</p> <p>4.1</p>
--	---



DEUTSCHE FORSCHUNGSGESELLSCHAFT FÜR MUNITION e.V.

deutschsprachige Gruppe der European Cartridge Research Association

Geschäftsstelle: Rudi Keim · Neustadter Straße 13 · 91085 Weisendorf · Tel. 0 91 35 / 16 91

~~Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind;~~

~~4.2~~

~~unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die in der Zeit vom 1. April 2003 an entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) aufweisen.~~

~~5. 4.~~

~~Nachbildungen von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 6.~~

unbrauchbar gemachte Schusswaffen, die vor dem 1. April 2003 entsprechend den Anforderungen des § 7 der Ersten Verordnung zum Waffengesetz vom 24. Mai 1976 (BGBl. I S. 1285) in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung unbrauchbar gemacht worden sind;

4.2

unbrauchbar gemachte Schusswaffen, Zier- oder Sammlerwaffen, die in der Zeit vom 1. April 2003 an entsprechend den Anforderungen der Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 1.4 unbrauchbar gemacht worden sind und die ein Zulassungszeichen nach Anlage II Abbildung 11 zur Beschussverordnung vom 13. Juli 2006 (BGBl. I S. 1474) aufweisen.

5. 4.

Nachbildungen von Schusswaffen nach Anlage 1 Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Nr. 6.